

Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 3 BHG 2013
Juni 2026

Inhalt

1 Kurzfassung	4
2 Analytischer Teil	6
2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften	6
2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen	7
2.3 Aufteilung der Zahlungsströme	11
2.4 Analyse der horizontalen Verteilungswirkungen	17
2.5 Haushaltskoordinierung.....	25
3 Tabellenteil	29
4 Technischer Teil	40
4.1 Abgabenarten.....	40
4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben	42
4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget	43
5 Abkürzungsverzeichnis	60

1 Kurzfassung

Die Gebietskörperschaften in Österreich sind durch vielfältige Zahlungsströme miteinander verbunden. Im Jahr 2027 werden rd. 57,0 Mrd. €, im Jahr 2028 rd. 58,9 Mrd. € vom Bund an Länder und Gemeinden und 0,04 Mrd. € (jeweils 2027 und 2028) in die entgegengesetzte Richtung fließen. Die Zahlungen des Bundes erreichen 10,4% des BIP. Die einseitige Richtung dieser Zahlungsströme – hauptsächlich vom Bund an die Länder und die Gemeinden – ist wesentlich dadurch bestimmt, dass die Abgaben überwiegend beim Bund eingehoben werden.

Den Rahmen für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften bildet die Finanzverfassung, die Ausgestaltung erfolgt primär im Rahmen des Finanzausgleiches. Die Zahlungen erfolgen in Form von Ertragsanteilen und Transfers.

Unter Ertragsanteilen versteht man jenen Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Das Volumen beträgt lt. BVA-E 2027 37.702,4 Mio. € und lt. BVA-E 2028 39.543,5 Mio. €, davon erhalten die Länder 22.758,5 Mio. € (2027) bzw. 23.825,2 Mio. € (2028) und die Gemeinden 14.944,0 Mio. € (2027) bzw. 15.718,2 Mio. € (2028).

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen erhalten Länder und Gemeinden bedeutende Transfers aus den unterschiedlichen Untergliederungen des Bundesbudgets, lt. BVA-E 2027 19.307,9 Mio. € und lt. BVA-E 2028 19.329,5 Mio. €. Diese Transfers können in Form von Zweckzuschüssen (zB. zur Krankenanstaltenfinanzierung), von Finanzzuweisungen (zB. der Finanzzuweisung des Bundes an die Gemeinden zur Finanzkraftstärkung) sowie als Kostenübernahmen oder -abwälzungen (zB. der Ersatz der Kosten der Landeslehrerinnen und Landeslehrer) auftreten. Diese letzte Form bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften grundsätzlich ihren Aufwand selbst zu tragen haben.

Finanzausgleich ab dem Jahr 2024

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) wurden zusätzliche Transfers des Bundes an die Länder und Gemeinden vorgesehen, wobei die Finanzzuweisung an die Länder und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales iHv. jährlich 300,0 Mio. € (§ 24 FAG 2017) hervorzuheben ist. Nach einer Verlängerung um zwei Jahre endete diese Finanzausgleichsperiode Ende des Jahres 2023.

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) wird nunmehr der Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2028 geregelt. Auch dieser Finanzausgleich sieht zusätzliche Transfers vor, insb. die Fortführung und Erhöhung der erwähnten Finanzzuweisung auf nunmehr jährlich 600,0 Mio. € (§§ 25 und 26 FAG 2024), weiters den Zukunftsfonds (§ 23 FAG 2024), mit dem der Bund die Länder und Gemeinden bei Zukunftsaufgaben unterstützt, konkret in den Bereichen Elementarpädagogik, Wohnen und Sanieren sowie Umwelt und Klima, mit einem steigenden Volumen von 1.100,0 Mio. € (2024) bis 1.211,0 Mio. € (2028), und schließlich neue Zweckzuschüsse im Gesundheitsbereich zur Stärkung des niedergelassenen Bereichs iHv. 1.500,0 Mio. € über die Laufzeit 2024 bis 2028, zur Stärkung des spitalambulanten Bereichs und für Strukturreformen iHv. 3.016,9 Mio. € über die Laufzeit sowie für Medikamente iHv. 15,0 Mio. € über die Laufzeit (§ 57 Abs. 1a KAKuG).

Haushaltskoordinierung

Über diese Zahlungsströme hinaus erfordert eine solide gesamtstaatliche Finanzpolitik eine Haushaltskoordinierung zwischen den Gebietskörperschaften. Insbesondere im Hinblick auf die EU-rechtlichen Verpflichtungen Österreichs wurde der innerösterreichische Stabilitätspakt zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund geschlossen, wobei zwischen den Finanzausgleichspartnern vereinbart wurde, die Umsetzung der neuen unionsrechtlichen Vorgaben in eine Reform des Österreichischen Stabilitätspakts einfließen zu lassen. Mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025) haben die Finanzausgleichspartner einen zentralen Baustein der innerstaatlichen Umsetzung des neuen europäischen Fiskalregelwerks geschaffen.

Weiters stellt der Konsultationsmechanismus sicher, dass außerhalb der im Rahmen des Finanzausgleichs vereinbarten Kostentragungen keine Kostenüberwälzungen im Rahmen der jeweils eigenständigen Gesetzgebungskompetenz der Gebietskörperschaften möglich sind.

Um die Umsetzung der seit dem Jahr 2020 von allen Ländern und Gemeinden anzuwendenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) zu unterstützen, wurde vom Bundesministerium für Finanzen die Plattform für Öffentliches Rechnungswesen eingerichtet, auf der – auf Basis des neuen Haushaltsrechts – ein Kontierungsleitfaden (KLF) sowie ein online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH) veröffentlicht sind. Die Inhalte wurden gebietskörperschaftsübergreifend erarbeitet und sind jeweils für Bund, Länder und Gemeinden abrufbar.

2 Analytischer Teil

2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften

Bei weitem nicht alle Einnahmen des Bundes aus Abgaben verbleiben auch beim Bund. Von rd. 137,9 Mrd. € im BVA-E 2027 bzw. rd. 142,8 Mrd. € im BVA-E 2028 insgesamt veranschlagten Einzahlungen überweist der Bund an die Länder rd. 41,1 Mrd. € (2027) bzw. 42,4 Mrd. € (2028) und an die Gemeinden rd. 15,9 Mrd. € (2027) bzw. rd. 16,5 Mrd. € (2028). Das sind somit Überweisungen von insgesamt rd. 57,0 Mrd. € (2027) bzw. 58,9 Mrd. € (2028).

Diese Überweisungen erfolgen zum einen in der Form von Ertragsanteilen (2027: rd. 37,7 Mrd. €, 2028: rd. 39,5 Mrd. €), zum anderen in Form von sogenannten Transfers (2027 und 2028 jeweils rd. 19,3 Mrd. €).

2.1.1 Ertragsanteile

Unter Ertragsanteilen (EA) versteht man jenen Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Das Volumen beträgt lt. BVA-E 2027 37.702,4 Mio. € und lt. BVA-E 2028 39.543,5 Mio. €, davon erhalten die Länder 22.758,5 Mio. € (2027) bzw. 23.825,2 Mio. € (2028) und die Gemeinden 14.944,0 Mio. € (2027) bzw. 15.718,2 Mio. € (2028).

2.1.2 Transfers

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen erhalten Länder und Gemeinden bedeutende Transfers aus dem Bundesbudget, lt. BVA-E 2027 19.307,9 Mio. € und lt. BVA-E 2028 19.329,5 Mio. €. Diese Transfers können in Form von Zweckzuschüssen oder Finanzzuweisungen, aber auch als Kostenübernahmen oder -abwälzungen auftreten:

- Der Bund kann Zweckzuschüsse zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Zieles gewähren, wobei für diese Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen. Beispielsweise gewährt der Bund den Ländern einen Zweckzuschuss zur Krankenanstaltenfinanzierung iHv. 1.009,1 Mio. € im Jahr 2027 bzw. 1.049,7 Mio. € im Jahr 2028.

- Im Gegensatz dazu können Finanzaufweisungen grundsätzlich von Ländern und Gemeinden frei verwendet werden. Ein Beispiel dafür ist die Finanzaufweisung des Bundes an die Länder und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insb. in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Klima iHv. 600,0 Mio. € jährlich (inkl. dem Strukturfonds für strukturschwache Gemeinden, §§ 25 und 26 FAG 2024).
- Kostenübernahmen und -abwälzungen bilden eine Ausnahme vom Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften ihren Aufwand selbst zu tragen haben. Das budgetär bedeutendste Beispiel stellt die Übernahme der Kosten für die von den Ländern beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer durch den Bund dar. Im Jahr 2027 bzw. 2028 werden die Länder allein aus diesem Grund rd. 9.453,9 Mio. € bzw. 9.550,5 Mio. € aus dem Bundesbudget¹ erhalten.

2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen

Zahlungen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben an Länder und Gemeinden in Mio. €

Untergliederung	2027	2028	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
16 Öffentliche Abgaben	40.052,4	42.043,5	Ertragsanteile (2027: 37.702,4, 2028: 39.543,5) Förderungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz (2027: 2.350,0, 2028: 2.500,0)

Quelle: BVA-E 2027 und 2028

Zahlungen des Bundes an Länder und Gemeinden in Mio. €

Untergliederung	2027	2028	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
10 Bundeskanzleramt	7,1	7,4	Zahlungen für Landeshauptleute inkl. StV (davon Ruhe- u. Versorgungsbezüge 2027: 1,7, 2028: 1,8)
11 Inneres	27,1	32,2	Ersätze an Gemeinden für Wahlen (2027: 5,7, 2028: 10,8) Überweisungen für Zivilschutz (2027 und 2028 je 3,5) Rettungen und Zivilschutz (2027 und 2028 je 18,0)

¹ Siehe dazu auch in Pkt. 4.3. Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget, „Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrerinnen und Landeslehrer“.

Untergliederung	2027	2028	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
17 Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	9,4	5,5	Förderungen für Sportinfrastruktur
18 Fremdenwesen	260,0	134,9	Flüchtlingsbetreuung (Grundversorgung)
20 Arbeit	33,0	32,5	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (insbes. EU)
21 Soziales und Konsumentenschutz	1.617,6	1.674,1	Zuschüsse aus dem Pflegefonds (2027: 1.558,8, 2028: 1.612,8), davon wg. Pflegeregress 2027 und 2028 je 300,0), Hospiz- und Palliativfonds (2027: 58,8, 2028: 61,3)
23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte	3.203,1	3.311,7	Ersätze für Pensionen der Landeslehrerinnen und Landeslehrer
24 Gesundheit	1.949,8	2.017,5	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung (2027: 1.946,6, 2028: 2.014,2)
30 Bildung	6.588,3	6.596,3	Kostenersatz an Länder für Landeslehrerinnen und Landeslehrer (2027: 6.195,8, 2028: 6.183,8) Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung (2027 und 2028 je 62,5) Zuschüsse für Elementarpädagogik (2027: 330,0, 2028: 350,0)
31 Wissenschaft und Forschung	33,0	33,0	Klinischer Mehraufwand (2027 und 2028 je 30,0), 15a Frauen-Schutzunterkünfte (2027 und 2028 je 3,0)
32 Kunst und Kultur	2,1	2,1	Förderungen für nicht in Bundeseigentum stehende Denkmale

Untergliederung	2027	2028	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
41 Mobilität	136,8	141,7	öffentlicher Personennahverkehr (2027: 32,8, 2028: 37,8) Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn (2027 und 2028 je 78,0) Zweckzuschuss für Eisenbahnkreuzungen (2027 und 2028 je 4,8) Förderungen gem. Wasserbautenförderungsgesetz und KatFG (2027: 18,0, 2028: 17,8) Zweckzuschüsse im Rahmen des österr. Verkehrssicher- heitsfonds (2027 und 2028 je 3,2)
42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Kreislauf- wirtschaft	63,6	63,6	Kostenersatz an Länder für Landeslehrerinnen und Landeslehrer (2027 und 2028 je 55,0) Zuschüsse für Schutzwasser- und Lawinenverbauung (2027: 7,4, 2028: 7,5)
44 Finanzausgleich	3.056,1	2.792,6	Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs (insb. gemäß FAG, KatFG, KIG)
Summe	16.988,8	16.846,8	inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen

Quelle: BVA-E 2027 und 2028

Zahlungen von Ländern und Gemeinden an den Bund
in Mio. €

Untergliederung	2027	2028	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
11 Inneres	0,8	0,8	Personalkostenersätze
13 Justiz	12,7	12,7	Beiträge der Länder zu den Kosten der Behandlung von Häftlingen in öffentlichen Krankenanstalten
18 Fremdenwesen	6,0	6,0	Kostenersätze im Rahmen der Grundversorgung
21 Soziales und Konsumentenschutz	2,1	2,1	Beihilfen nach Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (2027 und 2028 je 1,1) Kostenbeitrag der Länder zum Heimopferrentengesetz (2027 und 2028 je 1,0)
23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte	1,0	1,0	Überweisungsbeträge bei Wechsel des Dienstgebers
30 Bildung	13,5	13,5	Personalkostenersätze für Schulaufsichtsbehörden
Summe	36,2	36,2	inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen

Quelle: BVA-E 2027 und 2028

2.3 Aufteilung der Zahlungsströme

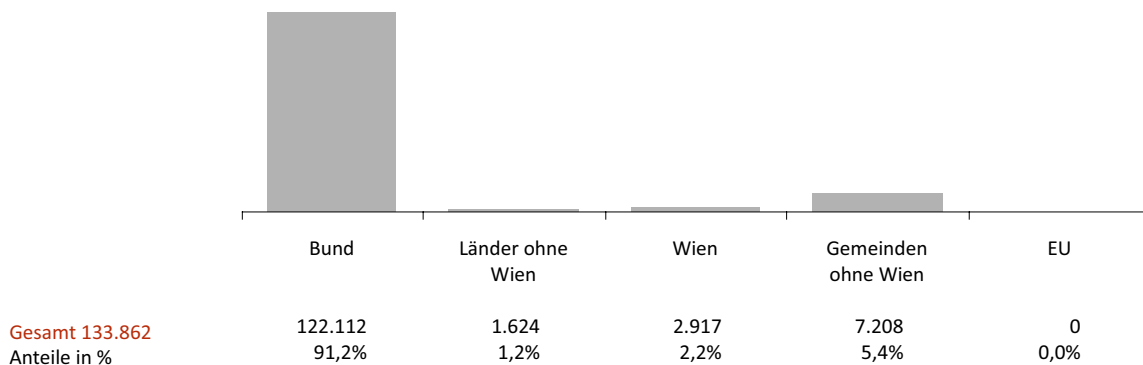
Die von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern an die Gebietskörperschaften gezahlten Abgaben werden in drei Schritten auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt:

2.3.1 Erster Schritt: Abgabenerhebung

Abgaben können vom Bund, den Ländern und den Gemeinden eingehoben werden. In der Praxis kommt davon den Landesabgaben bisher nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu (Werte für das Jahr 2024²):

- Bundesabgaben: 122.112,5 Mio. €
- Landesabgaben: 2.094,6 Mio. €
- Gemeindeabgaben: 9.654,9 Mio. €

Abgabenerhebung 2024
in Mio. €



Anmerkung: Gemeindeabgaben inkl. Benützungsgebühren
Quelle: Statistik Österreich, Finanzausgleich 2024

Zur Stärkung der Abgabenautonomie der Länder wurde mit Wirkung 1. Jänner 2018 der Wohnbauförderungsbeitrag zu einer ausschließlichen Landesabgabe, die zwar weiterhin bundeseinheitlich geregelt wird, deren Tarif jedoch autonom landesgesetzlich normiert wird. Mit einem Aufkommen an Wohnbauförderungsbeiträgen im Jahr 2024 von 1.504,6 Mio. € haben sich die vom Landesgesetzgeber zu regelnden und damit zu verantwortenden Landesabgaben verdreifacht.

² Gemeindeabgaben: inkl. Benützungsgebühren; Quelle: Statistik Austria, Finanzausgleich 2024

2.3.2 Zweiter Schritt: Aufteilung der Ertragsanteile

Länder und Gemeinden

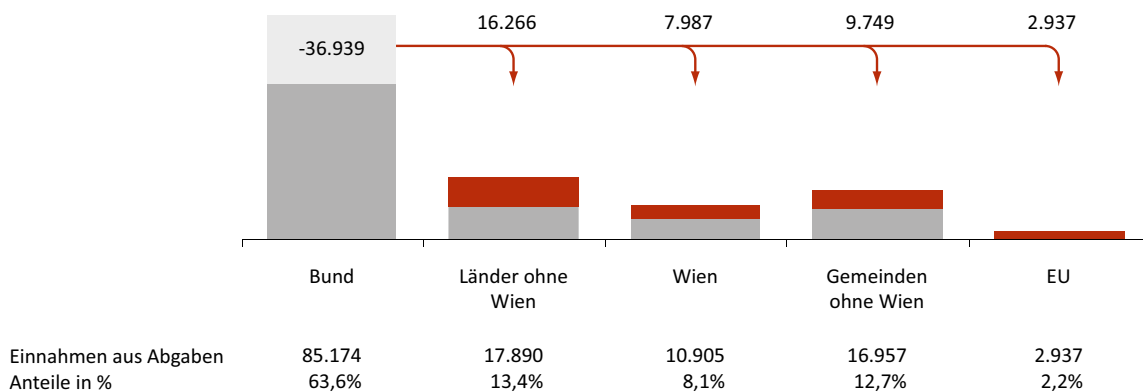
Ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Bundesabgaben verbleibt nicht beim Bund, sondern muss vom Bundesminister für Finanzen als Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden sowie als Beitrag an die EU weitergeleitet werden (Werte für das Jahr 2024):

- Ertragsanteile der Länder: 20.712,0 Mio. €
- Ertragsanteile der Gemeinden: 13.290,4 Mio. €
- Beitrag an die EU: 2.936,6 Mio. €

Ertragsanteile sind jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach einem im Finanzausgleichsgesetz festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Verteilung ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus Abgaben:

Aufteilung der Ertragsanteile 2024
in Mio. €



Quelle: Statistik Österreich, Finanzausgleich 2024

Mit dem FAG 2017 wurde die Ermittlung der Ertragsanteile vereinfacht, wobei alle entbehrlichen Voraussetzungen und historisch entstandenen Detailregelungen entfernt wurden. Diese Vereinfachungen wurden durch eine Anpassung der Schlüssel für die Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden auf Basis des Jahres 2016 neutralisiert.

Verteilung zwischen Ländern und Gemeinden („Unterverteilung“)

Der Gesamtanteil der Länder und der Gesamtanteil der Gemeinden an den Ertragsanteilen muss nochmals geteilt werden, damit jedes einzelne Land und jede einzelne Gemeinde seinen bzw. ihren Teil erhält („Unterverteilung“).

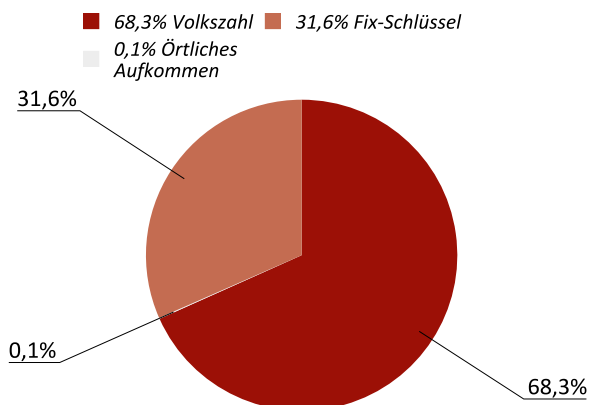
Das wichtigste Kriterium dabei ist die Einwohnerzahl des Landes oder der Gemeinde. Die Einwohnerzahl größerer Gemeinden wird dabei stärker als jene kleinerer Gemeinden gewichtet. Dieses System wird mit überörtlichen Leistungen und höheren Kosten größerer Gemeinden begründet. Das örtliche Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Ertragsanteile nur eine untergeordnete Rolle, frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

Bei den Ertragsanteilen der Gemeinden erfolgt die Verteilung in zwei Stufen:

- 1. Stufe: Bildung von neun Ländertöpfen.
- 2. Stufe: Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden des Landes (ohne Wien, wo die Verteilung naturgemäß schon mit der 1. Stufe abgeschlossen ist).

Verteilung auf Länder

Ertragsanteile der Länder in % für das Jahr 2024

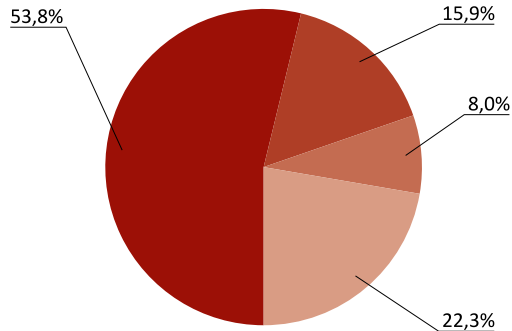


Quelle: BMF

Verteilung auf die Gemeinden: Stufe 1

Ertragsanteile der Gemeinden in % für das Jahr 2024

- 53,8% Abgestufter Bevölkerungsschlüssel
- 8,0% Örtliches Aufkommen
- 15,9% Volkszahl
- 22,3% Fix-Schlüssel

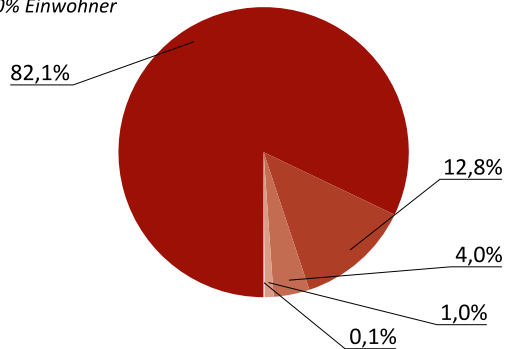


Quelle: BMF

Verteilung auf Gemeinden: Stufe 2

in % für das Jahr 2024

- 82,1% Abgestufter Bevölkerungsschlüssel ¹
- 1,0% Nüchtigungen
- 12,8% Bedarfszuweisungen
- 0,1% Aufkommen
- 4,0% Einwohner



1) zu diesem Begriff siehe Abschnitt 4.2.1

Quelle: BMF

Mit dem FAG 2017 wurden auch die Bildung der Ländertöpfe sowie die Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden des Landes gänzlich vereinfacht, wobei diverse Voraussetzungen und historische Schlüssel wie zB. der Getränkesteuerausgleich und der Gemeinde-Werbesteuerausgleich weggefallen sind.

Die Vereinfachung bei der Bildung der Ländertöpfe wurde durch eine entsprechende Anpassung der Fixschlüssel auf Basis des Jahres 2016 neutralisiert. Um die Auswirkungen der Änderungen bei der Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden abzufedern, wurden die dargestellten Verteilungsschlüssel durch eine so genannte Dynamikgarantie ergänzt: Jeder Gemeinde steht demnach ab dem Jahr 2019 eine Steigerung ihrer

Ertragsanteile je Einwohner gegenüber dem Vorjahr im Ausmaß von 50% der durchschnittlichen länderweisen Steigerung zu (im Jahr 2017 betrug dieser Prozentsatz sogar 80% und im Jahr 2018 65%). Die Ertragsanteile von Gemeinden, die unter dieser Benchmark liegen, werden zu Lasten der Gemeinden mit überdurchschnittlichen Steigerungen erhöht.

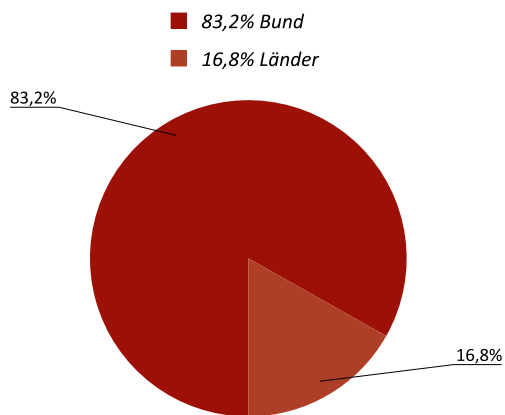
Europäische Union

Als Mitglied der EU leistet Österreich einen Beitrag zum EU-Haushalt. Der österreichische EU-Beitrag wird vom Gesamtstaat finanziert. Die Länder beteiligen sich durch einen Abzug von den Ertragsanteilen, wobei dessen Höhe von den EU-Eigenmitteln mit Ausnahme der traditionellen Eigenmittel abhängt.

Mit dem FAG 2017 erfolgte auch in diesem Bereich eine Vereinfachung: Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag der Länder wurde auf die genannten EU-Eigenmittel reduziert, der bisherige Beitrag der Gemeinden, welcher von der Entwicklung der Ertragsanteile der Gemeinden abhing, entfiel zur Gänze. Beide Änderungen erfolgten ertragsneutral.

Anteile am Beitrag zur Europäischen Union

in % gemäß FAG 2024



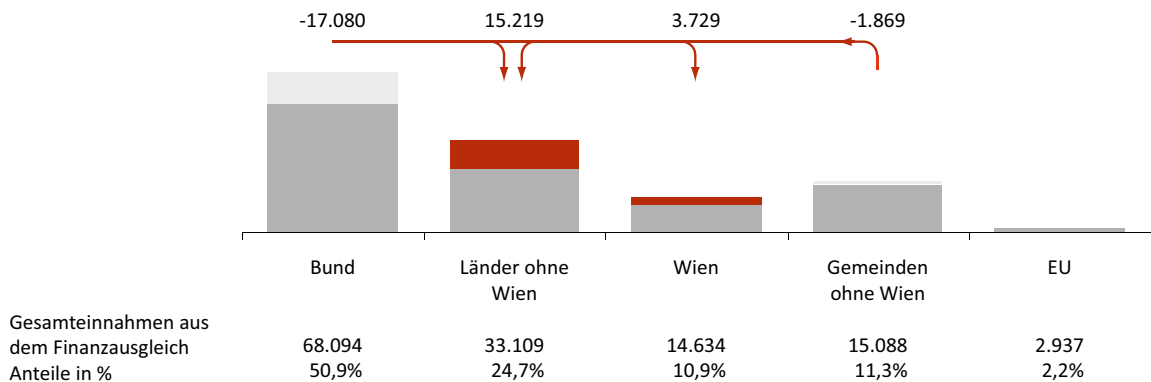
Quelle: BMF

2.3.3 Dritter Schritt: Transfers – Gesamteinnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen finanziert der Bund die bereits erwähnten Transfers. Die Gesamteinnahmen an den Steuermitteln der einzelnen Gebietskörperschaften, insb. der Länder, verändern sich dadurch wesentlich. Dem stehen zwar Zahlungen der Länder und Gemeinden an den Bund gegenüber, allerdings in ungleich geringerem Umfang.

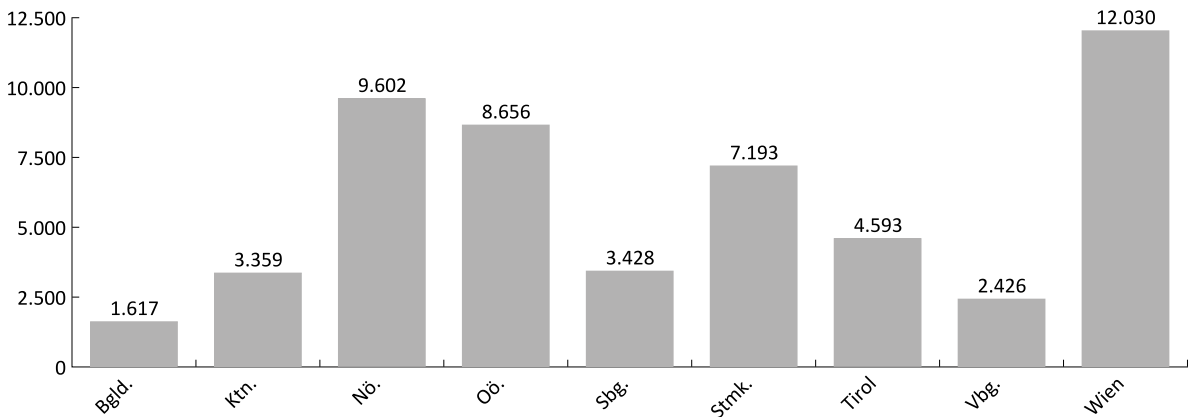
Vergleicht man dieses Ergebnis mit der Grafik über die Abgabeneinnahmen unter 2.3.1, wird deutlich, dass der Bund in Österreich den Großteil der Verantwortung für das Steuersystem und damit die Verantwortung für die öffentlichen Mittel gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern trägt. Der weitaus überwiegende Teil der Abgaben muss nämlich vom Bund eingehoben werden, also auch diejenigen Mittel, die letztlich die Budgets der Länder und zu einem wesentlichen Teil auch die Budgets der Gemeinden bilden.

Einnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich nach Transfers und Kostentragung im Jahr 2024
in Mio. €



Quelle: Statistik Österreich, Finanzausgleich 2024

Überweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden (Ertragsanteile, Transfers, Kostentragung) im Jahr 2025
in Mio. €



Quelle: BMF, Basis Erfolg 2025

2.4 Analyse der horizontalen Verteilungswirkungen

2.4.1 Ertragsanteile der Länder je Einwohner

Für den weit überwiegenden Teil der Anteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden zwei Schlüssel angewendet, nämlich die jährlich angepasste Einwohnerzahl³ sowie ein Fixschlüssel. Die Gewichtung dieser beiden Faktoren erfolgt im Verhältnis von rund 2/3 Einwohner-Schlüssel und 1/3 Fixschlüssel⁴ und führt zu folgenden Ertragsanteilen je Einwohner für das Jahr 2025 (in €):⁵

Ertragsanteile der Länder: Aufteilungsschlüssel und Ertragsanteile je Einw. in Euro 2025:

	Einwohner	Fix-Schlüssel	EA je Einw.	Anteil in %
Burgenland	3,30%	3,49%	2.386,3	3,34%
Kärnten	6,23%	7,19%	2.468,5	6,52%
Niederösterreich	18,84%	18,82%	2.346,0	18,75%
Oberösterreich	16,72%	15,53%	2.298,9	16,31%
Salzburg	6,24%	6,95%	2.438,0	6,46%
Steiermark	13,87%	13,90%	2.353,9	13,86%
Tirol	8,47%	8,78%	2.380,9	8,56%
Vorarlberg	4,48%	4,95%	2.431,3	4,62%
Wien	21,84%	20,40%	2.327,6	21,57%
Gesamt	100,00%	100,00%	2.356,7	100,00%

Die Bildung der Ländertöpfe an den Ertragsanteilen anhand der Kriterien Einwohner und Fixschlüssel bringt mit sich, dass die Anteile der einzelnen Länder relativ konstant sind. Die Verteilung nach der Einwohnerzahl begünstigt zwar Länder mit einer überdurchschnittlich wachsenden Einwohnerzahl, der Fixschlüssel schwächt diesen Effekt jedoch ab, da dieser Teil der Ertragsanteile auch bei veränderter Einwohnerzahl konstant bleibt. Die Entwicklung der Ertragsanteile je Einwohner ab dem Jahr 2018 im Vergleich zu früheren Jahren

³ Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der jährlichen, von der Bundesanstalt Statistik Österreich mit Stichtag 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres erstellten Bevölkerungsstatistik.

⁴ siehe bereits oben unter 2.3.2 Zweiter Schritt: Aufteilung der Ertragsanteile

⁵ „EA je Einw.“ = Ertragsanteile je Einwohner, Basis für die Berechnung der Ertragsanteile je Einwohner: Ertragsanteile für das Jahr 2025, Einwohner Bevölkerungsstatistik Stichtag 31.10.2023. Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen.

wurde auch durch die Verlängerung des Wohnbauförderungsbeitrags und die dabei vereinbarte länderweise Neutralisierung beeinflusst.

Ertragsanteile der Länder: Entwicklung der Ertragsanteile

	Ertragsanteile je Einw. in Euro			Vergleich zum Bundesschnitt		
	2015	2020	2025	2015	2020	2025
Burgenland	1.817,3	1.637,2	2.386,3	98,3%	101,3%	101,3%
Kärnten	1.886,6	1.691,3	2.468,5	102,0%	104,6%	104,7%
Niederösterreich	1.815,6	1.605,3	2.346,0	98,2%	99,3%	99,5%
Oberösterreich	1.803,7	1.571,3	2.298,9	97,5%	97,2%	97,5%
Salzburg	1.919,6	1.676,4	2.438,0	103,8%	103,7%	103,4%
Steiermark	1.816,9	1.607,7	2.353,9	98,3%	99,4%	99,9%
Tirol	1.865,8	1.632,4	2.380,9	100,9%	101,0%	101,0%
Vorarlberg	1.921,4	1.689,8	2.431,3	103,9%	104,5%	103,2%
Wien	1.888,9	1.604,2	2.327,6	102,1%	99,2%	98,8%
Gesamt	1.849,1	1.616,7	2.356,7	100,0%	100,0%	100,0%

2.4.2 Ertragsanteile der Gemeinden je Einwohner

Bei der Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden kommen zur Einwohnerzahl und zum Fixschlüssel noch der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS) und eine Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen⁶ hinzu, was zu folgenden Schlüssel und Ertragsanteilen je Einwohner für das Jahr 2025 führt (ungekürzte Ertragsanteile⁷, in €):

Ertragsanteile der Gemeinden: Aufteilungsschlüssel und Ertragsanteile je Einw. in Euro 2025:

	Einwohner	aBS	Fix-Schl.	örtl. Aufk.	EA je Einw.	Anteil in %
Burgenland	3,30%	2,86%	1,34%	2,24%	1.172,6	2,54%
Kärnten	6,23%	6,10%	5,72%	5,27%	1.461,2	5,96%
Niederösterreich	18,84%	16,96%	13,25%	14,97%	1.317,2	16,26%
Oberösterreich	16,72%	15,68%	15,95%	12,89%	1.429,0	15,66%
Salzburg	6,24%	6,05%	8,48%	8,86%	1.679,8	6,87%
Steiermark	13,87%	13,25%	9,43%	11,28%	1.356,6	12,33%
Tirol	8,47%	7,85%	10,03%	11,85%	1.583,2	8,79%
Vorarlberg	4,48%	4,26%	5,64%	6,15%	1.626,1	4,77%
Wien	21,84%	26,97%	30,17%	26,48%	1.875,0	26,83%
Gesamt	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	1.526,4	100,00%

Im Vergleich zu jenen der Länder sind die Ertragsanteile der Gemeinden je Einwohner weniger homogen, wofür v.a. die hohe Gewichtung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels verantwortlich ist. Auch bei der Analyse der Entwicklung im Zeitablauf ergeben sich Unterschiede: Zwar sorgt auch hier die Anwendung eines Fixschlüssels für eine Stabilisierung der Anteile, allerdings ist der gegenteilige Effekt durch die Einwohnerzahl umso stärker, je mehr sich das Bevölkerungswachstum – wie es derzeit der Fall ist – auf die Ballungsgebiete konzentriert, weil sich dann dieses Wachstum für die Städte aufgrund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels umso stärker auswirkt.

⁶ Zum abgestuften Bevölkerungsschlüssel siehe Abschnitt 4.2.1., zur Gewichtung der Verteilungsschlüssel bereits oben unter 2.3.2 Aufteilung der Ertragsanteile: Zweiter Schritt

⁷ ungekürzte Ertragsanteile: d.h. vor Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und der Mittel für Eisenbahnkreuzungen

Der relativ hohe Anteil der Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen ergibt sich hauptsächlich aus der länderweisen Verteilung der Grunderwerbsteuer nach diesem Kriterium. Dieses Kriterium bewirkt, dass die Entwicklung der Ertragsanteile im Zeitablauf bei den Gemeinden etwas höheren Schwankungen unterworfen ist als bei den Ländern.

Ertragsanteile der Gemeinden: Entwicklung der Ertragsanteile

	Ertragsanteile je Einw. in Euro			Vergleich zum Bundesschnitt		
	2015	2020	2025	2015	2020	2025
Burgenland	863,5	872,6	1.172,6	75,7%	75,5%	76,8%
Kärnten	1.068,2	1.087,7	1.461,2	93,7%	94,1%	95,7%
Niederösterreich	980,3	992,3	1.317,2	86,0%	85,8%	86,3%
Oberösterreich	1.065,3	1.073,4	1.429,0	93,4%	92,8%	93,6%
Salzburg	1.247,9	1.274,1	1.679,8	109,4%	110,2%	110,0%
Steiermark	999,5	1.021,4	1.356,6	87,6%	88,3%	88,9%
Tirol	1.181,6	1.202,9	1.583,2	103,6%	104,0%	103,7%
Vorarlberg	1.214,5	1.255,1	1.626,1	106,5%	108,5%	106,5%
Wien	1.448,6	1.446,0	1.875,0	127,0%	125,0%	122,8%
Gesamt	1.140,4	1.156,4	1.526,4	100,0%	100,0%	100,0%

Für die Anteile der einzelnen Gemeinden sind jedoch nicht nur die Ländertöpfe, sondern auch die Kriterien für die Verteilung innerhalb des Landes von entscheidender Bedeutung. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis dieser Verteilung für die gekürzten Ertragsanteile⁸ (ohne Spielbankabgabe) für das Jahr 2025, wobei es sich jeweils um die Durchschnittswerte in den ausgewiesenen Gemeinde-Größenklassen handelt:

⁸ gekürzte Ertragsanteile: Ertragsanteile nach Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und der Mittel für Eisenbahnkreuzungen

Ertragsanteile der Gemeinden je Einwohner 2025, in Euro

	Bgld	Ktn	Nö	Oö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Durchschnitt
bis 500	991	-	1.050	1.088	1.532	1.061	1.253	1.291	-	1.178
501-1.000	999	1.143	1.049	1.103	1.326	1.008	1.270	1.241	-	1.118
1.001-2.500	1.008	1.072	1.041	1.093	1.261	1.014	1.251	1.229	-	1.083
2.501-5.000	997	1.065	1.041	1.093	1.249	1.013	1.242	1.171	-	1.096
5.001-10.000	995	1.089	1.051	1.100	1.195	1.022	1.198	1.190	-	1.090
10.001-20.000	1.373	1.191	1.261	1.254	1.371	1.144	1.378	1.356	-	1.270
20.001-50.000	-	1.428	1.503	1.512	1.651	1.351	1.615	1.627	-	1.520
über 50.000	-	1.643	1.666	1.710	1.927	1.604	1.915	1.868	1.634	1.669
Durchschnitt	1.022	1.272	1.147	1.245	1.462	1.182	1.377	1.409	1.634	1.329

Die höheren Ertragsanteile der größeren Gemeinden werden mit ihren zentralörtlichen Aufgaben sowie bei den Städten mit eigenem Statut auch mit ihrem Mehraufwand durch ihre Aufgaben als Bezirksverwaltungsbehörde begründet.

Dass die Ertragsanteile der Kleinstgemeinden bis 500 Einwohner in einigen Ländern deutlich über dem Schnitt der Größenklasse bis 10.000 Einwohnern liegen, hängt mit dem Vorwieganteil iHv. 90 Eurocent je Nächtigung zusammen, welcher sich va. bei kleinen Fremdenverkehrsgemeinden positiv auf die Ertragsanteile auswirken kann.

2.4.3 Fixschlüssel als Verteilungskriterium

Dass ein nicht unbedeutender Teil der Ertragsanteile sowohl der Länder als auch der Gemeinden nach einem fixen Schlüssel verteilt wird, hat unterschiedliche Gründe. Ein Teil des Fixschlüssels stammt aus früheren Verteilungen nach örtlichem Aufkommen, ein anderer Teil aus der Einbindung anderer Fixschlüssel, mit denen der länderweise Bedarf für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe abgebildet wurde. Dieser aufgabenorientierte Teil stammt zu einem guten Teil aus der mit dem FAG 2008 umgesetzten Umwandlung von Transfers in Ertragsanteile, weil ua. der Zweckzuschuss zur Finanzierung von Straßen (zuletzt 0,5 Mrd. €) und der Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur (zuletzt 1,8 Mrd. €) in den Fixschlüssel eingeflossen sind.

Auch wenn diese Fixierungen aus den unterschiedlichsten Gründen erfolgten, so ist deren gemeinsame Ursache, dass:

- entweder zuvor verwendete Aufkommensdaten weggefallen sind (wie insbesondere das örtliche Aufkommen an der Gewerbesteuer, der Getränkesteuer und der Anzeigen- und Ankündigungsabgabe) oder
- sie vor allem im Zuge der Vereinheitlichung der Abgabenschlüssel nicht übernommen wurden oder
- von vornherein für bestimmte Aufgabenbereiche Fixschlüssel verwendet wurden (Krankenanstaltenfinanzierung, Wohnbauförderung, Landesstraßen).

Teilt man diese historischen Bestandteile der Fixschlüssel in die beiden Gruppen „Abbildung eines örtlichen Aufkommens“ und „Berücksichtigung von bestimmten Aufgaben“, dann ergibt eine Analyse der betroffenen Volumina der einzelnen Änderungen, dass der Fixschlüssel, der bei den Ländern bei den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel zur Anwendung kommt, je rund zur Hälfte aus früheren Aufkommens- und Aufgabenschlüsseln stammt. Bei den Gemeinden hingegen basiert dieser Schlüssel so gut wie ausschließlich auf Aufkommensschlüsseln.

2.4.4 Ausgleich von Finanzkraftunterschieden

Ein wesentliches Element eines jeden Finanzausgleichssystems besteht darin, Unterschiede in der Verteilung der Abgabeneinnahmen der Gebietskörperschaften auszugleichen, damit allen Gebietskörperschaften hinreichend finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Unterschiede in der Verteilung der Abgabeneinnahmen entstehen naturgemäß jedenfalls bei eigenen Landes- und Gemeindeabgaben. Eine vergleichbare Wirkung hat aber auch die Verteilung von gemeinschaftlichen Abgaben nach dem örtlichen Aufkommen.

Da das Aufkommen der eigenen Landesabgaben bisher gering ist (der Anteil an den Einnahmen der Länder ohne Wien an den Gesamteinnahmen aus dem Finanzausgleich liegt bei 5,0%) und das örtliche Aufkommen für die Verteilung der Ertragsanteile vernachlässigbar gering ist (lediglich die Spielbankabgabe wird nach diesem Kriterium verteilt), ist der Anteil der einzelnen Länder an den Abgabeneinnahmen so gut wie konstant. Mit dem früheren Kopfquotenausgleich (zuletzt § 20 Abs. 1 FAG 2005), der auch als eine Art von Finanzkraftausgleich angesehen werden konnte, wurden unterdurchschnittliche Ertragsanteile ausgeglichen, die insbesondere durch die Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen bzw. der sie ersetzenden Fixschlüssel entstehen konnten. Auch dieser Kopfquotenausgleich

wurde aber mit dem FAG 2008 in die Ertragsanteile eingerechnet, sodass sich die Frage nach einem Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern derzeit nicht stellt und ein solcher daher nicht stattfindet.

Anderes gilt aber für die Gemeinden, wo v.a. die Kommunalsteuer als ausschließliche Gemeindeabgabe für deutliche Unterschiede in der Finanzkraft sorgen kann. Mit dem FAG 2017 wurde auch der Finanzkraftausgleich für die Gemeinden reformiert: Die bundesgesetzlichen Regelungen ab dem FAG 2017 beschränken sich nunmehr grundsätzlich – zu Ausnahmen siehe gleich unten – auf den länderübergreifenden Ausgleich, während der landesinterne Ausgleich Aufgabe des Landes ist:

Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung (§ 27 FAG 2024)

Sieht man von der weiterhin gemeindeweise ermittelten Finanzzuweisung auf die Städte iHv. 16,0 Mio. € ab, beschränkt sich die Finanzzuweisung zur Finanzkraftstärkung durch den Bund auf einen länderübergreifenden Ausgleich. Die Finanzkraft wird anhand der Einnahmen der Gemeinden eines Landes aus Grundsteuer und Kommunalsteuer ermittelt. Diejenigen Ländertöpfe, deren Finanzkraft je Einwohner unter 80% der bundesweiten durchschnittlichen Finanzkraft liegt, werden erhöht, und zwar im Ausmaß von 10% der Differenz. Der so ermittelte Anteil des Landes Burgenland, welches als einziges unter der Grenze von 80% liegt, beträgt 1,7 Mio. € im Jahr 2025. Da die weiteren Mittel wiederum nach der Einwohnerzahl verteilt werden, dominiert weiterhin dieses Verteilungskriterium.

Die so ermittelten Anteile der Länder – ohne Wien – sind für die Erhöhung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel bestimmt.

Strukturfonds (§ 26 FAG 2024)

Von der mit dem FAG 2017 eingeführten und mit dem FAG 2024 verdoppelten Finanzzuweisung an die Länder und Gemeinden iHv. nunmehr 600,0 Mio. € pa. werden 120,0 Mio. € jährlich für einen Strukturfonds bereitgestellt, der auf die Gemeinden nach den Kriterien Einwohnerentwicklung, Abhängigenquote (Anteil der Einwohner unter 15 und über 64 Jahre) und Finanzkraft verteilt wird. Die Finanzkraft der Gemeinde wird als Einnahmen aus Grundsteuer und Kommunalsteuer definiert.

Finanzkraftregelungen auf Landesebene

Die Finanzkraftunterschiede innerhalb der Länder werden auf Basis landesrechtlicher Regelungen verringert. Instrumente dafür sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, die Landesumlage und diverse Transfers und Kostentragungsbestimmungen. Allen ist gemein, dass sie nur innerhalb des Landes ausgleichend wirken können.

Seit dem FAG 2017 konzentriert sich der landesinterne Finanzkraftausgleich auf die landesrechtlich zu regelnden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, welche auch der Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit und von Gemeindezusammenlegungen, der Unterstützung strukturschwacher Gemeinden und eben dem landesinternen Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden, ausdrücklich unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen, dienen (§ 13 Abs. 5 FAG 2024).

2.4.5 Nettozahler und Nettoempfänger

Für Überlegungen, ob ein Land aufgrund des österreichischen Finanzausgleichssystems Nettozahler oder Nettoempfänger ist, müsste ein regionales Aufkommen den regionalen Rückflüssen gegenübergestellt werden. Die Ergebnisse derartiger Berechnungen hängen aber zwangsläufig von den gewählten Methoden zur Berechnung dieser Werte ab.

Schon für die Ermittlung des regionalen Aufkommens müssten Annahmen getroffen werden. Jedenfalls verfehlt wäre es, dafür die örtliche Verteilung des Abgabenaufkommens zu verwenden, wie sie sich aus den Zuständigkeitsregeln der Finanzämter und dem Firmensitz ergibt, weil dies keinen Konnex zur örtlichen Verteilung ökonomischer Aktivitäten hätte, die das Aufkommen generieren. Für eine derartige Diskussion müsste die regionale Steuererzeugung aus anderen Parametern ermittelt werden, was aber zwangsläufig nur in Form einer Schätzung möglich wäre.

Hilfsweise könnten beispielsweise die Daten zum Bruttoregionalprodukt als Konnex zur örtlichen Verteilung ökonomischer Aktivitäten und damit indirekt zum Aufkommen an Steuerleistungen herangezogen werden (auch wenn die Verbindung zum Steueraufkommen nicht linear ist, weil zB. Progressionseffekte bei der Einkommensteuer unberücksichtigt bleiben müssen). Würde man die Aufkommen an Steuerleistungen aber nicht nach der Betriebsstätte, sondern nach dem Wohnsitz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuordnen, würde dies zu anderen Ergebnissen führen.

Auch hinsichtlich der Rückflüsse aus den Steuereinnahmen an die einzelnen Länder sind keine Statistiken verfügbar. Da der größte Teil der Aufgabenerfüllung des Bundes entwe-

der überhaupt nicht bundesländerweise zugeordnet werden kann oder die Auszahlungen nicht bundesländerweise verbucht werden, stehen keine Daten über eine regionale Verteilung der Auszahlungen zur Verfügung. Lediglich für die Ertragsanteile und die wichtigsten Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen stehen die Werte aus den Tabellen 6 und 7 dieser Budgetbeilage zur Verfügung.

Welche Länder aus dem Finanzausgleich profitieren und in welchem Ausmaß sie das tun, ist daher in erster Linie eine Definitionsfrage.

2.5 Haushaltskoordinierung

Österreich unterliegt als Mitglied der EU den Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie den neuen Regeln der EU zur wirtschaftspolitischen Steuerung, des Vertrags für Stabilität, Koordinierung und Steuerung und des so genannten „Twopacks“. Gegenüber der EU trägt der Bund die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtungen für ganz Österreich, also auch für die Länder und Gemeinden. Bei der Berechnung des so genannten „Maastricht-Ergebnisses“ werden nämlich die Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern zusammengerechnet.

Die von der EU vorgegebenen Haushaltsziele können also nur durch eine Koordinierung der Budgets von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern erreicht werden. Bund, Länder und Gemeinden haben sich daher in einem Vertrag – dem ÖStP 2012 bzw. rückwirkend ab 1. Jänner 2024 dem ÖStP 2025 – zur gegenseitigen Information, zur gemeinsamen Koordinierung ihrer Budgets und zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung verpflichtet.

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde auf europäischer Ebene in den Jahren 2020 bis 2023 die sogenannte allgemeine Ausweichklausel aktiviert. Dieser Mechanismus ermöglicht den Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem präventiven und korrektiven Verfahren des Stabilitäts- und Wachstumspakts die erforderlichen haushaltspolitischen Maßnahmen zu ergreifen. Auch der ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, war von diesen Entscheidungen auf EU-Ebene unmittelbar betroffen.

Ende April 2024 trat der neue EU-Fiskalrahmen in Kraft. Bereits vorher – nämlich im Herbst 2023 beim Abschluss des Paktums zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2024 – wurde zwischen den Finanzausgleichspartnern vereinbart, die Umsetzung neuer bzw. adaptierter unionsrechtlicher Änderungen in eine Reform des ÖStP 2012 einfließen zu lassen. Bei der

Umsetzung in Österreich war auf die Ausgangslage des Bundes, der Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten am BVA 2025 und 2026 startete im Juli 2025 die intensive Phase der Gespräche auf politischer Ebene, welcher bereits eine Vielzahl von vorbereitenden Gesprächen auf Expertinnen- und Expertenebene vorangegangen waren. Das Ziel der Finanzausgleichspartner war es, noch im Herbst 2025 eine Einigung zu erzielen, was mit der Einigung über den Inhalt des neuen ÖStP 2025 am 28. November 2025 in Form eines Resümeeprotokolls erreicht wurde. Der ÖStP 2025 wurde am 23. April 2026 im BGBl. I Nr. 16/2026 verlautbart.

Die Finanzausgleichspartner haben sich im Zuge der Verhandlungen dafür entschieden, die unionsrechtlichen Vorgaben im Rahmen des ÖStP 2025 nicht eins zu eins auf die subnationale Ebene anzuwenden, sondern stattdessen eine deutlich einfachere Regelung über die erlaubten Defizite zu vereinbaren. Ausschlaggebend dafür war, dass das neue System der Europäischen Fiskalregeln für die Anwendung auf subnationaler Ebene für Länder und Gemeinden wegen seiner Komplexität nur eingeschränkt geeignet ist. Hinzu kommt, dass manche Daten, welche für die quantitative Beurteilung im Rahmen des EU-Fiskalregelwerks erforderlich sind, zwar auf gesamtstaatlicher Ebene vorliegen, auf Ebene der Länder und Gemeinden jedoch nicht verfügbar sind, und darüber hinaus diese Daten eine sehr niedrig ausgeprägte Steuerungsrelevanz besitzen. Die Finanzausgleichspartner haben deshalb beschlossen, den vom Rat der Europäischen Union festgesetzten Nettoausgabenpfad in Maastricht-Salden bzw. in strukturelle Saldogrößen umzurechnen und diese bereits durch den ÖStP 2012 bekannten und bewährten Kennziffern für die innerstaatliche Umsetzung heranzuziehen.

Mehrfache Fiskalregeln stellen – wie beim ÖStP 2012 – auch beim ÖStP 2025 das Grundgerüst der Vereinbarung dar. Diese beinhalten eine intensivere Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, welche sich auch in einer entsprechenden mittelfristigen Haushaltsplanung niederschlägt. Dieses Zudem umfasst dieses System auch nach wie vor einen einheitlichen Rahmen für Haftungsobergrenzen.

Eine wesentliche Neuerung stellt die Ausweitung der Transparenz im Bereich der öffentlichen Finanzen im unterjährigen Bereich dar, ua. werden die Haushaltsdaten der Länder nicht mehr wie bisher gesammelt für alle Länder, sondern monatlich und getrennt zur Verfügung gestellt und veröffentlicht. Diese Verbesserung der unterjährigen Datenlage soll eine raschere Reaktion, aber auch eine Verbesserung für die erforderlichen gesamtstaatlichen Prognosen bringen.

Der Kern des ÖStP 2025 sind aber die Regelungen, welche die Maastricht- bzw. strukturellen Salden festlegen und in weiterer Folge für den Bund (inkl. Sozialversicherung (SV)) einerseits und für Länder und Gemeinden andererseits die maximal erzielbaren Defizite determinieren.

Die erste Phase dieser Regeln umfasst die Jahre 2026 bis 2029, für die die gesamtstaatlich zulässigen Maastricht-Defizite beginnend mit 4,2% des BIP im Jahr 2026 bis 2,8% des BIP im Jahr 2029 festgelegt und zwischen Bund (inkl. SV) und Ländern (inkl. Gemeinden) für jedes Jahr individuell geteilt wurden, wobei das erlaubte Defizit des Bundes von 3,07% des BIP im Jahr 2026 auf 2,13% des BIP im Jahr 2029 sinkt.

In der zweiten Phase ab dem Jahr 2030 wird der gesamtstaatlich zulässige strukturelle Saldo, wie er sich aus dem dann unionsrechtlich vorgegebenen Nettoausgabenpfad errechnet, zwischen Bund (inkl. SV) und Ländern (inkl. Gemeinden) im Verhältnis von 76% zu 24% geteilt. Der Anteil der Länder wird in einen Maastricht-Saldo umgerechnet, sodass Länder und Gemeinden mit diesem bekannten, steuerungsrelevanten Kriterium arbeiten können.

Für alle Jahre ab 2026 gilt zudem, dass die Anteile der Länder untereinander nach der Einwohnerzahl aufgeteilt werden und von den Anteilen der einzelnen Länder jeweils 20% auf ihre Gemeinden entfallen.

Anders als frühere Pakte sieht der ÖStP 2025 keine finanziellen Sanktionen vor, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden. Insofern wurde also auf ein „Gold-Plating“ verzichtet. Sehr wohl sind aber allfällige finanzielle Sanktionen, die von der EU verhängt werden, von denjenigen Gebietskörperschaften zu tragen, die durch das Verfehlen ihrer Haushaltsziele diese Sanktion verursacht haben.

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten am 1. Jänner 2024 wurde auch eine Regelung für die Jahre 2024 und 2025 in Form einer Übergangsregelung getroffen.

Konsultationsmechanismus

Bund, Länder und Gemeinden können ihre Haushaltsziele nur dann umsetzen, wenn sie nicht durch unplanbare Ausgaben belastet werden. Solche Ausgaben können auch entstehen, wenn finanzielle Lasten von einer Gebietskörperschaft auf eine andere überwält werden. Um dies zu verhindern, haben Bund, Länder und Gemeinden eine Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abgeschlossen. Diese sieht verpflichtende Begutachtungsverfahren und die Möglichkeit vor, im Fall zusätzlicher Ausgaben durch Gesetzes-

vorhaben anderer Gebietskörperschaften Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu verlangen.

Kommt es zwischen den Gebietskörperschaften zu keiner Einigung über die Existenz bzw. die Höhe einer Kostentragungspflicht, entscheidet letztlich der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 BVG.

VRV 2015, Kontierungsleitfaden, online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) ist für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse beginnend mit dem Jahr 2020 von allen Ländern und Gemeinden anzuwenden.

Zur Unterstützung dieses Projekts hat das Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit Expertinnen und Experten des Rechnungshofs, der Buchhaltungsagentur, der Länder und Gemeinden sowie des KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung) den Kontierungsleitfaden der Länder und der Gemeinden mit jenem des Bundes harmonisiert und eine Plattform für Öffentliches Rechnungswesen, bestehend aus dem Kontierungsleitfaden (KLF) und dem online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch (oBHBH), auf Basis des neuen Haushaltsrechts eingerichtet. Damit wird eine zusätzliche Hilfestellung für möglichst einheitliche Ergebnisse der Verrechnung und Rechnungslegung mit ergänzenden Erläuterungen sowie Buchungsbeispielen angeboten.

Der KLF und das oBHBH werden bei Bedarf aktualisiert. Im Jahr 2023 wurde die Plattform um weitere praxisrelevante Leitfäden für die Länder und Gemeinden ergänzt: zum einen um nähere Erläuterungen zu den Anlagen der VRV 2015 und zum anderen um das Ansatzverzeichnis der Länder, das erstmals kommentiert wurde. Die Online Plattform ist für Bedienstete des Bundes, der Länder und der Gemeinden kostenlos zugänglich.

3 Tabellenteil

Anzumerken ist, dass die im „Analytischen Teil“ verwendeten Beträge für das Jahr 2024 teilweise von jenen im „Tabellenteil“ abweichen:

- Unterschiede ergeben sich zunächst aus dem unterschiedlichen Konzept zwischen den Veröffentlichungen der Statistik Austria über den Finanzausgleich und dem Bundesrechnungsabschluss (BRA) bzw. dem Bundesvoranschlag (BVA): Die Publikation der Statistik Austria enthält die Beträge für das jeweilige Jahr, va. bei den Ertragsanteilen daher auf Basis der Jahresabrechnung, unabhängig davon, in welchen Jahren die Beträge verausgabt wurden. BRA bzw. BVA enthalten demgegenüber die Zahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr.
- Die geringfügigen Unterschiede bei den Einnahmen aus Bundesabgaben lt. Gebarungsübersichten und den in Tabelle 1 dargestellten Einnahmen des Bundes aus Bundesabgaben ergeben sich aus einer anderen Behandlung der Strafeinnahmen (diese sind in Tabelle 1 in der Position „Sonstige Abgaben in Untergliederung 16“ enthalten, in der Publikation der Statistik Austria jedoch nicht in den Abgaben enthalten).

Beginnend mit dem Jahr 2013, also mit dem Inkrafttreten der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform, wurde die bisherige Gliederung des Bundesvoranschlags geändert. Soweit die Tabellen Zeitreihen enthalten, die beide Zeiträume umfassen, werden nur die neuen Gliederungen verwendet. Hinsichtlich der Veranschlagung der einzelnen Zahlungen bis einschließlich 2012 wird auf die Budgetbeilage „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften“ zum BVA 2012 verwiesen.

Die Werte im Tabellenteil enthalten ab dem Jahr 2013 die Auszahlungen gemäß dem Finanzierungsvoranschlag, die zumeist mit den Aufwendungen gemäß dem Ergebnisvoranschlag übereinstimmen oder allenfalls von diesem nur geringfügig abweichen.

Rundungsdifferenzen wurden generell nicht ausgeglichen.

Tabelle 1, Einnahmen/Einzahlungen des Bundes aus Bundesabgaben
in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
16.01.01.00-2/8300.000	Veranlagte Einkommensteuer	3.617	3.903	3.951	4.280	4.925	2.982	4.473	5.867	4.852	5.005	5.095	4.600	5.600	6.300
16.01.01.00-2/8301.000	Lohnsteuer	27.272	24.646	25.350	27.177	28.481	27.254	30.096	31.421	33.281	36.214	37.833	38.900	41.300	43.400
16.01.01.00-2/8302.900	Kapitalertragsteuern	3.863	2.355	2.754	3.072	2.990	2.580	4.217	4.336	4.804	5.635	6.706	5.700	6.800	7.100
16.01.01.00-2/8303.000	Körperschaftsteuer	6.320	7.432	7.904	9.163	9.385	6.334	9.821	13.625	13.266	12.658	11.860	12.500	12.600	13.600
16.01.01.00-2/8315.009	Wohnbauförderungsbeitrag	965	1.003	1.068	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
16.01.01.00-2/8323	Stabilitätsabgabe ¹	554	572	689	226	233	242	95	124	152	151	506	510	510	515
16.01.01.00-2/8403.000	Umsatzsteuer	26.013	27.056	28.346	29.347	30.046	27.563	30.648	35.397	38.167	38.628	40.177	41.800	42.600	44.200
16.01.01.00-2/8420.000	Tabaksteuer	1.776	1.835	1.868	1.911	1.894	1.989	2.073	2.074	2.081	2.126	2.170	2.300	2.350	2.400
16.01.01.00-2/8423.000	Mineralölsteuer	4.201	4.313	4.436	4.488	4.466	3.778	3.968	4.133	4.009	3.804	3.687	3.700	3.650	3.600
16.01.01.00-2/8431.900	Stempel- u. Rechtsgebühren, Bundesverwaltungsabgaben	512	527	564	519	538	464	517	518	574	611	703	850	855	865
16.01.01.00-2/8406.000	Energieabgabe	931	899	926	943	866	836	925	345	-28	33	922	875	875	875
16.01.05.00-2/8030.006	Auktionserlöse aus Emissionszertifikaten EU ETS 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	648
16.01.05.00-2/8412.000	Non-ETS-Emissionen	-	-	-	-	-	-	-	-	843	1.177	1.417	1.644	1.633	811
16.01.01.00-2/8418.000	Normverbrauchsabgabe	395	418	469	530	554	444	426	405	508	541	519	500	450	450
16.01.01.00-2/8434.000	Grunderwerbsteuer	1.014	1.118	1.105	1.208	1.317	1.319	1.658	1.693	1.177	1.116	1.304	1.500	1.575	1.650
16.01.01.00-2/8435.000	Versicherungssteuer	1.122	1.147	1.128	1.179	1.215	1.240	1.287	1.366	1.465	1.560	1.641	1.650	1.800	1.875
16.01.01.00-2/8435.100	Motorbezogene Versicherungssteuer	2.181	2.249	2.389	2.446	2.533	2.611	2.680	2.731	2.749	2.777	2.902	2.950	3.050	3.100
16.01.01.00-2/8429.900	Abgaben nach dem Glücksspielgesetz	515	559	553	600	585	562	639	615	674	700	825	821	861	981
	Sonstige Abgaben in Untergliederung 16	1.173	1.108	1.320	1.114	867	1.609	2.161	514	1.577	1.533	1.470	1.345	1.744	1.946
16.01.01 + 16.01.05	Summe Bundesabgaben Untergliederung 16	82.427	81.138	84.821	88.204	90.893	81.807	95.684	105.167	110.152	114.269	119.737	122.144	128.901	135.086
25.01.07.00-2/8344.000	Dienstgeberbeitrag zum FLAF	5.623	5.821	5.487	5.399	5.548	5.389	5.989	6.316	6.532	6.956	7.223	7.413	7.641	6.370
	Gebühren und Ersätze in Rechtssachen ²	1.036	1.099	1.054	1.194	1.212	1.192	1.477	1.498	1.204	1.051	1.075	1.283	1.352	1.352
	Gebühren gem. Patent- u. Markenschutzgesetz ³	39	38	40	41	42	42	43	42	41	41	39	40	42	42
	Summe Bundesabgaben	89.124	88.097	91.401	94.838	97.695	88.430	103.192	113.022	117.929	122.316	128.074	130.880	137.935	142.849

Quelle: bis 2024: BRA, 2025: vorl. Erfolg, 2026: BVA, ab 2027: BVA-E

¹ Stabilitätsabgabe Budgetpositionen 16.01.01.00-2/8323.000 + 16.01.01.00-2/8323.001 (Sonderbeitrag) + 16.01.01.00-2/8323.003 (Abschlagszahlung) + 16.01.01.00-2/8323 (Sonderzahlung gem. BSMG)

² Gebühren und Ersätze in Rechtssachen: Budgetpositionen 13.02.01.00-2 bis 13.02.07.00-2, jeweils Konto 8170

³ Gebühren gem. Patent- u. Markenschutzgesetz: Budgetpositionen 41.01.03.00-2/8155.001, 41.01.03.00-2/8155.002, 41.01.03.00-2/8155.003, 41.01.03.00-2/8155.004, 41.01.03.00-2/8155.005, 41.01.03.00-2/8155.006, 41.01.03.00-2/8155.007, 41.01.03.00-2/8155.010, 41.01.03.00-2/8157.000, 41.01.03.00-2/8157.900, 41.01.03.00-2/8830.006

Tabelle 2, Landes- und Gemeindeabgaben
in Mio. €

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Länder:														
Wohnbauförderungsbeitrag	-	-	-	-	-	-	-	1.120	1.157	1.149	1.229	1.301	1.398	1.505
Sonstige Abgaben	383	416	417	443	442	485	536	517	540	512	526	564	584	590
Summe Länder	383	416	417	443	442	485	536	1.638	1.697	1.661	1.755	1.866	1.981	2.095
Gemeinden:														
Kommunalsteuer	2.533	2.650	2.742	2.826	2.911	3.015	3.126	3.300	3.471	3.324	3.529	3.865	4.210	4.495
Grundsteuer	621	633	651	659	675	684	703	719	724	745	769	784	794	817
Interessentenbeiträge	252	249	250	247	255	284	298	316	329	258	282	269	225	212
Sonstige Abgaben	618	683	709	736	675	686	705	712	752	699	689	842	980	1.032
Summe Gemeinden ohne Benützungsgebühren	4.024	4.215	4.353	4.468	4.516	4.670	4.832	5.047	5.277	5.026	5.269	5.762	6.208	6.556
Benützungsgebühren	2.059	2.188	2.256	2.316	2.356	2.441	2.505	2.594	2.669	2.678	2.716	2.814	2.971	3.099
Summe Länder und Gemeinden	6.466	6.819	7.025	7.227	7.314	7.595	7.873	9.279	9.642	9.366	9.739	10.441	11.160	11.749

Quelle: Statistik Austria (bis 2016: Gebarungübersichten bzw. Gebarungen und Sektor Staat Teil II, ab 2017: Finanzausgleich)

Tabelle 3, Beitrag zur Europäischen Union
in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
16.01.04.00-2	Beitrag zur EU ¹	2.888	2.971	2.752	2.452	2.557	2.644	3.636	3.149	3.478	3.561	3.406	3.098	2.937	3.151	4.000	4.400	4.400
16.01.04.00-2/8890.000	Anteil der Bundes	2.177	2.137	1.958	1.665	1.833	2.314	3.080	2.618	2.880	2.972	2.852	2.574	2.432	2.616	4.000	4.400	4.400
16.01.04.00-2/8891.000	Anteil der Länder	600	718	673	662	598	329	556	531	598	589	554	524	505	535	0	0	0
16.01.04.00-2/8892.000	Anteil der Gemeinden	111	117	121	125	126	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Quelle: bis 2024: BRA, 2025: vorl. Erfolg, 2026: BVA, ab 2027: BVA-E

¹ Beitrag zur EU: nur nationaler Beitrag, d.h. ohne traditionelle Eigenmittel. Die Angaben in Tabelle 1 des Anhangs zur EU-Beilage basieren auf Zahlen der Europäischen Kommission in deren Finanzbericht (zur Vergleichbarkeit mit den EU-Mitgliedstaaten). Daraus ergeben sich Differenzen zu den im Detailbudget 16.01.04.00 verbuchten Überweisungen.

Tabelle 4, Ertragsanteile der Länder und Gemeinden
in Mio. €

Länder ¹	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Burgenland	460	483	499	516	519	528	527	553	495	534	668	676	690	714	725	758	793
Kärnten	936	975	1.004	1.036	1.042	1.059	1.043	1.093	977	1.052	1.311	1.325	1.348	1.394	1.415	1.480	1.549
Niederösterreich	2.604	2.727	2.818	2.913	2.939	2.976	2.952	3.099	2.775	2.997	3.752	3.795	3.868	4.006	4.069	4.262	4.462
Oberösterreich	2.266	2.372	2.453	2.537	2.561	2.614	2.545	2.679	2.399	2.596	3.254	3.295	3.360	3.484	3.539	3.711	3.886
Salzburg	908	949	981	1.011	1.021	1.042	1.017	1.068	958	1.034	1.291	1.305	1.330	1.379	1.401	1.467	1.535
Steiermark	1.951	2.041	2.107	2.179	2.195	2.235	2.193	2.302	2.059	2.222	2.775	2.805	2.857	2.960	3.006	3.147	3.295
Tirol	1.179	1.236	1.279	1.327	1.342	1.370	1.344	1.415	1.267	1.368	1.711	1.730	1.762	1.828	1.857	1.945	2.036
Vorarlberg	635	664	687	711	719	734	720	758	686	745	930	941	954	987	1.002	1.051	1.100
Wien	2.893	3.040	3.155	3.286	3.339	3.405	3.308	3.495	3.131	3.390	4.245	4.300	4.421	4.607	4.682	4.937	5.169
Ertragsanteile Länder	13.832	14.487	14.983	15.516	15.678	15.963	15.650	16.462	14.747	15.939	19.938	20.172	20.590	21.359	21.696	22.758	23.825
Gemeinden¹	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Burgenland	220	230	239	246	249	249	264	277	252	296	339	336,2	347	348	364	378	398
Kärnten	540	560	568	588	598	594	625	657	599	706	806	796	809	816	850	886	933
Niederösterreich	1.391	1.464	1.518	1.578	1.602	1.599	1.710	1.787	1.645	1.917	2.198	2.143	2.205	2.233	2.327	2.424	2.550
Oberösterreich	1.347	1.404	1.449	1.504	1.519	1.510	1.621	1.708	1.564	1.820	2.090	2.045	2.118	2.153	2.220	2.332	2.449
Salzburg	590	614	633	658	677	669	716	753	694	807	914	900	914	947	976	1.030	1.081
Steiermark	1.085	1.127	1.162	1.204	1.215	1.232	1.301	1.377	1.245	1.453	1.661	1.624	1.660	1.697	1.749	1.834	1.928
Tirol	745	775	798	840	860	868	909	976	892	1.040	1.183	1.144	1.180	1.197	1.248	1.302	1.375
Vorarlberg	399	414	432	455	461	464	497	530	490	563	644	616	632	656	678	713	749
Wien	2.228	2.332	2.403	2.515	2.585	2.618	2.819	2.984	2.696	3.136	3.668	3.448	3.555	3.708	3.791	4.045	4.256
Ertragsanteile Gemeinden	8.544	8.920	9.202	9.589	9.765	9.802	10.462	11.050	10.078	11.738	13.504	13.053	13.419	13.755	14.203	14.944	15.718
Summe Ertragsanteile	22.376	23.407	24.186	25.104	25.443	25.765	26.111	27.512	24.825	27.677	33.441	33.225	34.009	35.113	35.899	37.702	39.543

Quelle: bis 2024: BRA, 2025: vorl. Erfolg, 2026: BVA, ab 2027: BVA-E, länderweise Anteile: BMF

¹ Budgetpositionen: Länder 16.01.02.00-2/8391.100 + 16.01.02.00-2/8491.000, Gemeinden 16.01.02.00-2/8392.000 + 16.01.02.00-2/8392.100 + 16.01.02.00-2/8492.000

Tabelle 5, Die wichtigsten Transfers des Bundes an die Länder und Gemeinden
in Mio. €

Budgetposition	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Transfers des Bundes an die Länder																	
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen																	
44.01.04.00-1/7302.021	-	-	-	-	-	193	193	193	193	193	193	193	386	386	386	386	386
Bedarfszuweisungen Gesundheit, Pflege u Soziales																	
44.01.05.00-1	-	4	9	12	21	24	20	21	16	14	22	23	24	24	22	22	22
Bedarfszuweisungen Glücksspiel																	
24.02.01.00-1	578	604	628	641	656	660	695	734	700	663	872	910	920	934	965	1009	1050
Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung																	
24.02.02.00-1/7334.189	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	300	300	300	300	300
§ 57 (1a) Z1 KAKuG Stärkung des niedergelassenen Bereichs																	
24.02.02.00-1/7334.289	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	550	578	604	629	657
§ 57 (1a) Z2 KAKuG Stärkung des spitalsambulanten Bereichs und Strukturreformen																	
24.02.02.00-1/7334.689	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3	3	3	3
§ 57 (1a) Z3 KAKuG Medikamente																	
24.02.03.00-1/7337.089	-	-	-	-	-	-	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Ersatz Spitalskostenbeitrag (Kinder/Jugendliche)																	
44.01.03.00-1	144	148	151	155	158	169	174	176	164	173	211	227	228	234	243	247	255
Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)																	
44.01.04.00-1/7303.488	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	750	-	-	-	-	-	-
Finanzzuweisung § 57a KAKuG (COVID 19)																	
24.01.01.00-1/7303.488	-	-	-	-	-	-	-	-	363	1244	891	501	16	11	-	-	-
COVID-19-Zweckzuschussgesetz																	
21.01.04.00-1/7303.488	-	-	-	-	-	-	-	-	13	29	-2	-	-	-	-	-	-
Familienhärteausgleich (COVID-19) ¹																	
21.01.04.00-1/7303.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	68	72	52	-44	-	-	-
Teuerung (COVID 19-Gesetz-Armut, LWA-G)																	
44.01.04.00-1/7303.106	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	675	-	-	-	-	-	-
Zuschüsse für Raumheizungszuschüsse																	
44.01.04.00-1/7302.022	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1100	1133	1161	1187	1211
Zukunftsfonds																	
44.01.04.00-1/7302.000 +	11	13	12	18	18	19	11	11	11	11	11	11	20	20	20	20	20
Zuschüsse zur Theaterführung an Länder																	
44.01.04.00-1/7302.017	9	5	2	0	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-	-
Zuschüsse nach dem BSWG 1982 u. BSWG 1983 ²																	
44.01.04.00-1/7353.411	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30	184	400	125	40
Zuschüsse für Wohnbauförderung																	
44.01.04.00-1/7353.412 +	-	-	-	30	-	50	50	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zuschüsse für Investitionen																	
44.01.04.00-1/7353.413	-	-	-	49	12	-	-	6	19	-	500	-	-	-	-	-	-
Zuschüsse für Straßen																	
41.02.04.02-1/7353.102	-	5	8	49	12	-	-	6	19	-	64	-	104	-	-	-	-
Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen ³																	
30.01.09.00-1/7303.000	85	89	154	170	155	155	143	142	142	143	142	248	200	200	280	330	350
Pflegefonds und Hospiz- und Palliativfonds ⁴																	
21.02.01.00-1/7303	135	214	240	295	350	356	712	642	803	772	756	791	1425	1469	1563	1618	1674
Erhöhung des Entgelts in der Pflege																	
21.02.02.00-1/7303.062	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	547	-16	-	-	-	-
Pflegeausbildung																	
21.02.02.00-1/7303.061	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50	88	-71	-	-	-	-
Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung ⁵																	
30.02.01.00-1/7303.000	83	43	66	96	91	108	95	-	33	14	29	60	52	65	63	63	63
Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz																	
43.01.02.00-1/7303.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50	50	-	-	-
Rettings- und Zivilschutzorganisationen-Unterstützungsg																	
11.02.05.00-1/7353.009	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18	18	18	18	18

Budgetposition	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
44.01.04.00-1/7353.415	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	75	-	-	-
ZZ Hochwasser 2024																	
44.01.04.00-1/7303.900	-	-	-	-	4	-	7	-	2	4	18	-	5	5	-	-	-
Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen																	
Katastrophenfonds:																	
44.02.01.00-1/7303.008 +	12	63	23	23	21	17	11	17	18	22	20	16	212	80	28	29	31
Schäden im Vermögen privater Personen																	
44.02.02.00-1/7303.037	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0	0	0	1	1	1	1
Entgeltfortzahlungen																	
21.01.04.00-1/7303.060	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Länder (§31 Abs. 3a WRG)																	
44.02.01.00-1/7303.042	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Schäden im Vermögen der Länder																	
44.02.01.00-1/7303.030 +	5	12	10	5	7	7	10	9	7	7	10	7	12	26	22	24	25
Schäden im Vermögen der Länder																	
44.02.02.00-1/7303.036	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Warn- und Alarmsystem																	
11.02.05.00-1/7353.500	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren																	
44.02.01.00-1/7303.200 +	34	40	36	37	37	37	40	42	38	43	52	54	56	58	59	63	67
Investitionen der Feuerwehren																	
44.02.01.00-1/7303.203	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20	20	20	20	20	20	20
Finanzierung Landesanteil Stmk gem. WBFG																	
44.02.01.00-1/7303.041	-	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schäden an Landesstraßen B																	
44.02.01.00-1/7303.009	2	2	0	1	-3	1	1	1	2	4	3	2	2	6	10	10	10
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	1101	1263	1345	1535	1530	1798	2171	2054	2535	3345	4690	4454	5707	5844	6180	6112	6209
Kostentragung																	
Landeslehrerinnen und Landeslehrer ⁴	4993	5054	5393	5475	5628	5800	5984	6151	6425	6643	7004	7589	8411	8899	9212	9454	9550
Ausgaben gemäß GSBG ⁵ : Länder	1141	996	1086	1161	1245	1215	1341	1329	1457	1438	1602	1794	1992	2089	2300	2350	2500
Kostenersatz Migration und Integration	-	-	-	-	-	88	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kostenersätze für Flüchtlingsbetreuung	75	87	107	127	293	453	275	462	168	134	250	410	286	379	315	254	129
18.01.01.00-1/7303.010 +																	
18.01.01.00-2/8503.103	34	31	43	69	33	44	25	23	40	41	47	52	63	134	30	30	30
Klinischer Mehraufwand																	
31.02.01.00-1/7353.440 +																	
31.02.01.00-1/7480.403	80	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78	78
Schienenverbund																	
41.02.02.00-1/7355.500 +																	
41.02.02.00-1/7355.501																	
Summe Kostentragung	6323	6246	6708	6910	7277	7677	7704	8044	8168	8334	8981	9923	10831	11580	11935	12166	12287
Summe Transfers des Bundes an die Länder	7424	7509	8053	8444	8807	9475	9874	10098	10702	11679	13671	14377	16538	17424	18114	18278	18497

Budgetposition	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Transfers des Bundes an die Gemeinden																	
44.01.01.00-1	118	124	129	132	133	127	131	139	144	128	150	169	174	179	183	190	198
44.01.04.00-1/7304.021	-	-	-	-	-	53	53	53	53	53	53	53	100	400	100	100	100
44.01.04.00-1/7305.101	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	75	-	-	-	-	-	-
44.01.04.00-1/7305.102	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	150	-	-	-	-	-	-
44.01.04.00-1/7304.022	-	-	-	-	-	60	95	61	60	161	64	65	120	120	118	120	120
44.01.04.00-1/7304.001	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4
44.01.02.00-1	77	80	81	83	83	84	87	89	84	89	100	102	134	136	138	141	145
41.02.02.00-1/7352.000	-	-	-	-	-	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
44.01.04.00-1/7304.000	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	12	12	12	12	12
44.01.04.00-1/7355.100 + /7305.101 + /7305.488 + /7355.488	-	-	-	-	-	21	116	0	261	559	155	374	380	213	320	291	60
44.01.04.00-1/7305.488	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	75	-58	1	-	-	-	-
44.01.04.00-1/7305.012	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
44.01.04.00-1/7304.020	-	-	-	-	-	38	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
44.02.01.00-1/7305.300 + 44.02.02.00-1/7305.301	12	34	35	19	17	20	15	20	19	21	26	34	26	92	60	65	68
44.02.01.00-1/7305.302	-	-	-	-	-	-	-	1	1	0	0	1	0	1	-	-	-
Summe Zahlungen des Bundes an die Gemeinden	221	252	258	247	246	420	516	381	639	1029	640	983	955	1160	939	927	710
Summe Transfers an Länder und Gemeinden	7645	7761	8311	8691	9053	9895	10390	10479	11341	12708	14311	15360	17492	18584	19053	19205	19207

Quelle: BMF (bis 2024: BRA, 2025: vorl. Erfolg, 2026: BVA, ab 2027: BVA-E)

Unterscheidung zwischen Transfers an Länder und Gemeinden nicht gemäß haushaltsrechtlicher Zuordnung, sondern nach finanzausgleichsrechtlichen Gesichtspunkten (z. B. bis 2016: Mittel zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden werden vom Bund an die Länder überwiesen, sind von diesen aber an die Gemeinden weiterzuleiten).

¹ Familienhártenausgleich: Erfolg 2022 inkl. Rückzahlungen im Jahr 2023

² BSWG = Bundes-Sonderwohnbaugesetz

³ Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen: bis zum Jahr 2019 inkl. den Zahlungen in den UG 12, 25 u. 44 (Kindergartenjahr, Frühförderung), 2026: inkl. 80 Mio. € aus 30.01.09.00-1/7270.900

⁴ Zuschüsse aus dem Pflegefonds und Landeslehrerinnen und Landeslehrer: zur Aufgliederung der einzelnen Budgetpositionen siehe 4.3; in den Jahren 2022 und 2023 inkl. der Budgetposition 30.02.01.00-1/7303.488

⁵ Im Jahr 2020 saldiert mit Rückzahlungen (Budgetposition 30.02.01.00-2-8299.000)

⁶ GSBG = Gesundheits- und Sozialbereich-Behilfengesetz

Tabelle 6, Sonstige wesentliche Zuschüsse im Finanzausgleich
in Mio. €

Budgetposition (2025)	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
42.06.06.00-1/7700.251 Siedlungswasserwirtschaft	333	339	344	340	346	341	334	336	322	310	283	267	257	243	248	247	239
21.02.02.00-1/7335.083 24-Stunden-Betreuung	58	76	88	74	99	100	96	112	102	104	108	148	155	126	127	120	117
24.02.02.00-1/7670.000 Zuschuss an gemeinnützige Krankenanstalten ¹	67	67	67	67	66	92	84	84	84	84	84	84	84	84	84	84	84

Quelle: bis 2024: BRA, 2025: vorl. Erfolg, 2026: BVA, ab 2027: BVA-E

Siehe auch in 4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget, die Ausführungen in den Abschnitten „Untergliederungen 21 und 44: Pflege“, „Untergliederung 42: Siedlungswasserwirtschaft“ und „Untergliederungen 24 und 44: Krankenanstaltenfinanzierung“

¹ Erfolg 2022: inkl. Nachzahlung Anfang des Jahres 2023

Tabelle 7, Länderweise Anteile an den Ertragsanteilen, Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen im Jahr 2025
in Mio. €

Finanzposition	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Zahlungen an die Länder										
Ertragsanteile	714,2	1.393,7	4.005,8	3.484,3	1.379,0	2.959,9	1.828,0	986,5	4.607,2	21.358,6
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
44.01.04.00-1/7302.022	37,4	70,6	213,5	189,5	70,7	157,2	96,0	50,7	247,5	1.133,0
44.01.04.00-1/7302.021	13,0	20,4	77,7	74,3	19,0	53,1	49,6	14,8	64,4	386,3
44.01.05.00-1	0,0	5,7	6,6	0,0	0,0	11,2	0,0	0,0	0,0	23,5
24.02.01.00-1	21,0	54,1	122,6	120,6	51,8	107,7	81,2	29,7	219,0	807,6
24.02.02.00-1/7334.289	14,2	42,2	83,7	97,9	37,2	82,7	46,0	23,4	150,1	577,5
44.01.03.00-1	6,0	16,1	33,8	32,0	15,0	30,1	18,7	8,7	73,4	233,8
24.01.01.00-1/7303.488	0,7	1,6	7,8	-3,2	0,0	-0,0	-0,6	-0,0	5,2	11,4
44.01.04.00-1/7302.000	0,0	2,6	1,9	2,6	2,2	3,6	2,8	0,7	3,4	19,8
44.01.04.00-1/7352.002	5,3	9,3	90,5	10,2	20,6	1,0	36,3	10,4	0,0	183,6
30.01.09.00-1/7303.000	5,8	11,4	36,7	35,1	12,7	25,9	17,3	9,8	45,3	200,0
30.02.01.00-1/7303.000	2,1	3,9	10,7	8,6	3,9	13,0	5,0	2,9	15,4	65,5
21.02.02.00-1/7303.061	44,8	91,5	272,6	247,0	95,0	212,4	142,4	68,6	294,9	1.469,1
44.01.04.00-1/7353.414	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,1	0,0	0,0	0,5
21.01.04.00-1/7303.000	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	0,0	0,0	0,0	5,0
43.01.02.00-1/7303.000	-0,7	-0,7	-3,2	-1,8	-0,9	-3,6	-1,5	-1,2	-30,3	-43,9
44.01.04.00-1/7353.415	1,7	3,1	9,4	8,4	3,1	6,9	4,2	2,2	10,9	50,0
11.02.05.00-1/7353.009	0,0	0,0	75,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	75,0
Katastrophenfonds:	0,5	1,4	4,3	3,0	1,3	2,4	2,3	0,6	2,3	18,0
44.02.01.00-1/7303.008	5,6	1,4	45,2	2,0	4,4	12,6	7,9	1,2	0,0	80,3
44.02.01.00-1/7303.043	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,7
44.02.01.00-1/7303.030	0,0	2,4	10,2	0,6	0,5	7,2	5,2	0,2	0,0	26,3
11.02.05.00-1/7353.500	0,1	0,2	0,7	0,6	0,2	0,5	0,3	0,1	0,7	3,5
44.02.01.00-1/7303.200	1,9	3,7	11,0	9,8	3,6	8,1	5,0	2,6	12,5	58,3
44.02.01.00-1/7303.203	0,7	1,3	3,8	3,4	1,3	2,8	1,7	0,9	4,3	20,0
44.02.01.00-1/7303.009	0,0	0,2	0,8	0,0	0,0	2,4	1,9	1,1	0,0	6,4
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	160,3	342,3	1.115,8	840,4	341,5	742,6	521,9	227,4	1.118,8	5.411,0

Finanzposition	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Kostentragung										
Landeslehrerinnen und Landeslehrer ³	309,5	610,0	1.699,4	1.705,9	590,8	1.281,0	764,1	440,9	1.497,9	8.899,5
Ausgaben gemäß GSBG: Länder ⁴	34,7	115,4	282,6	298,5	115,0	289,8	160,6	78,1	690,1	2.064,8
16.01.03.00-2/8491.001										
18.01.01.00-1/7303.010										
+ 18.01.01.00-2/8503.103	12,9	12,5	52,0	42,6	18,2	54,3	29,0	18,9	138,6	379,1
31.02.01.00-1/7353.440	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	34,6	15,3	0,0	84,3	134,2
41.02.02.00-1/7355.500										
+ 41.02.02.00-1/7355.501	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	78,0	78,0
Summe Kostentragung	357,1	737,9	2.034,0	2.047,0	724,0	1.659,8	968,9	538,0	2.488,9	11.555,5
Summe der Zahlungen an die Länder	1.231,5	2.473,9	7.155,6	6.371,7	2.444,5	5.362,2	3.318,8	1.751,9	8.214,9	38.325,2
Zahlungen an die Gemeinden										
Ertragsanteile										
Transfers:										
44.01.01.00-1	7,5	12,8	33,6	31,6	12,4	28,3	15,9	7,8	28,9	178,8
44.01.04.00-1/7304.021	10,3	24,2	65,7	63,8	26,7	49,8	34,0	18,5	106,8	399,7
44.01.04.00-1/7304.022	10,5	13,7	40,5	16,2	2,1	30,4	5,4	1,2	0,0	120,0
44.01.04.00-1/7304.001	0,0	0,0	3,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,4
44.01.02.00-1	0,3	2,0	1,8	10,1	11,2	13,5	10,5	5,4	81,5	136,2
41.02.02.00-1/7352.000	0,2	0,3	1,9	1,0	0,2	0,8	0,4	0,0	0,0	4,8
44.01.04.00-1/7304.000	0,0	1,8	0,0	2,6	2,2	2,9	2,3	0,0	0,0	11,7
44.01.04.00-1/7355.488	0,3	0,1	0,1	1,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	1,8
44.01.04.00-1/7305.101	2,4	3,4	12,6	8,4	4,4	6,9	4,0	1,4	0,6	44,0
+ 44.01.04.00-1/7355.100										
44.01.04.00-1/7355.101	5,2	10,3	30,0	27,1	10,3	22,7	13,6	7,3	40,5	167,0
44.02.01.00-1/7305.300	1,8	6,8	52,2	3,8	0,6	15,1	8,6	0,8	2,0	91,7
+ 44.02.02.00-1/7305.301										
44.02.01.00-1/7305.302	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,7
Summe Transfers	38,5	76,2	241,6	165,6	70,3	170,6	94,6	42,3	260,3	1.160,0
Summe der Zahlungen an die Gemeinden	385,4	884,7	2.446,6	2.284,1	984,0	1.830,3	1.274,1	674,4	3.815,5	14.579,0
Summe der Zahlungen an die Länder und Gemeinden	1.616,9	3.358,6	9.602,3	8.655,9	3.428,5	7.192,5	4.592,9	2.426,3	12.030,4	52.904,2

Quelle: BMF

¹ Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung: länderspezifische Aufgliederung ohne die nicht aufteilbaren Ausgaben der Bundesgesundheitsagentur

² In den Jahren 2023 bis 2025 saldiert mit Rückzahlungen gemäß Art. 14 Abs. 1a der 15a-Vereinbarung Elementarpädagogik BGBl. I Nr. 148/2022 (Budgetposition 30.01.09.00-2/8299.000)

³ Zuschüsse aus dem Pflegefonds und Landeslehrerinnen und Landeslehrer: zur Aufgliederung der einzelnen Budgetpositionen siehe 4.3

⁴ Ausgaben gemäß GSBG (Gesundheits- und Sozialbereich-Behilfengesetz): Ergebnishaushalt

⁵ Kostensätze für Flüchtlingsbetreuung: Saldo aus den Finanzpositionen 11.03.01.00-1/7303.010 u. 11.03.01.00-2/8503.103

⁶ Klinischer Mehraufwand: Finanzposition 31.02.01.00-1/7353.440 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“. Ohne laufenden klinischen Mehraufwand, da dieser ab dem Jahr 2007 nicht mehr gesondert budgetiert wird, sondern im Gesamtbetrag gem. § 12 UG 2002 enthalten ist; die Investitionen werden weiterhin getrennt budgetiert.

4 Technischer Teil

4.1 Abgabenarten

§ 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 unterscheidet folgende Abgabenarten:

Bundesabgaben

- Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt (zB. Stempel- und Rechtsgebühren).
- Zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund, Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen (zB. Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Mineralölsteuer);
 - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe);
 - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand (zB. die bis zu ihrer Abschaffung vor einigen Jahren bestehende Gewerbesteuer, bei der der Bund und die Gemeinden zur Erhebung der Steuer berechtigt waren).

Landesabgaben

- Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt (zB. Feuerschutzsteuer, Jagd- und Fischereiabgaben sowie ab dem Jahr 2018 der Wohnbauförderungsbeitrag);
- Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und Gemeinden Ertragsanteile zufließen;
 - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen;
 - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

Gemeindeabgaben

- Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ausschließlich den Gemeinden zufließt (zB. Kommunal-, Grundsteuer).

In der Praxis kommt allerdings den Landesabgaben bisher nur eine untergeordnete, den Zuschlagsabgaben und den Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand so gut wie keine Bedeutung zu. Der weitaus überwiegende Teil der Einnahmen aus Abgaben stammt aus ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben, ein weiterer und – va. im Verhältnis zu den Abgabeneinnahmen der Gemeinden – nicht unbedeutender Teil aus ausschließlichen Gemeindeabgaben (Werte gemäß Statistik Österreich, Finanzausgleich 2024):

- Bundesabgaben: 122.112,5 Mio. €
- Landesabgaben: 2.094,6 Mio. €
- Gemeindeabgaben: 9.654,9 Mio. €

Somit wurden im Jahr 2024 rund 91,2% der Einnahmen aus Abgaben vom Bund erhoben.

Als erster Schritt einer verstärkten Abgabenautonomie der Länder wurde mit Wirkung 1. Jänner 2018 der Wohnbauförderungsbeitrag zu einer ausschließlichen Landesabgabe, die zwar weiterhin bundeseinheitlich geregelt wird, deren Tarif jedoch autonom landesgesetzlich normiert wird. Mit einem Aufkommen an Wohnbauförderungsbeiträgen im Jahr 2018 von rd. 1.120,3 Mio. € haben sich die vom Landesgesetzgeber zu regelnden und damit zu verantwortenden Landesabgaben im Jahr 2018 verdreifacht.

In der jüngeren Vergangenheit wurden alle wichtigen ausschließlichen Bundesabgaben in gemeinschaftliche Bundesabgaben umgewandelt, zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 die Tabaksteuer, die Kapitalverkehrssteuern, die Energieabgaben (Erdgas-, Elektrizitäts- und Kohleabgabe), die Normverbrauchsabgabe, die Versicherungssteuer und die Konzessionsabgabe. Der Anteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben an den Abgabeneinnahmen gemäß der Untergliederung 16 (Öffentliche Abgaben) erhöht sich dadurch von rund 90% bis zum Jahr 2004 auf rund 97% lt. BVA-E 2027 und 2028.

4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben

4.2.1 Verteilung der Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Ab dem Jahr 2005 gilt für den Großteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein einheitlicher Verteilungsschlüssel, und zwar sowohl für die Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als auch für die Bildung der Ländertöpfe. Lediglich für die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe sowie für die Spielbankabgabe gelten eigene Schlüssel. Diese machen jedoch nur mehr rd. 1,3% der Aufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus. Bis einschließlich 2016 galten auch für die Verteilung der Werbeabgabe und bis einschließlich 2017 für die Verteilung des Wohnbauförderungsbeitrags, welcher nunmehr eine ausschließliche Landesabgabe ist, besondere Regeln.

Das wichtigste Kriterium bei der länderweisen Verteilung ist die Einwohnerzahl, wobei bei den Gemeinden die Form des abgestuften Bevölkerungsschlüssels eine zentrale Rolle spielt. Bei diesem Schlüssel wird jeder Einwohner in Gemeinden bis 10.000 Einwohner mit einem Faktor von $1 \frac{41}{67}$ (= rd. 1,61) vervielfacht, in Gemeinden zwischen 10.001 und 20.000 Einwohnern mit $1 \frac{2}{3}$, zwischen 20.001 und 50.000 Einwohnern mit 2 und in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern mit $2 \frac{1}{3}$. Für Städte mit eigenem Statut bis 20.000 Einwohner gilt ebenfalls der Vervielfacher von 2. Einschleifregelungen für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl knapp unterhalb der Stufengrenzen sorgen dafür, dass nicht ein einziger Einwohner mehr oder weniger über das finanzielle Schicksal der Gemeinde entscheidet (kein „goldener Bürger“).

Der Faktor von rd. 1,61 für Gemeinden bis 10.000 Einwohner gilt erst seit dem Jahr 2011, vorher galt ein Vervielfacher von $1 \frac{1}{2}$, bis 2004 von $1 \frac{1}{3}$. Mit diesen Änderungen wurden die kleineren Gemeinden deutlich aufgewertet und die Auswirkung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels wesentlich verringert.

Das Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Abgaben nur mehr eine untergeordnete Rolle. Frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

4.2.2 Anteile der Länder und Gemeinden zum Beitrag an die Europäische Union

Der Anteil der Länder am EU-Beitrag ist als Vorwegabzug von ihren Ertragsanteilen geregelt. Er beträgt 16,835% der Bemessungsgrundlage. Diese setzt sich gemäß dem FAG 2024 aus den Eigenmitteln der EU (Mehrwertsteuer, Bruttonationaleinkommen- und sogenannte „Plastik-Eigenmittel“) ohne traditionelle Eigenmittel zusammen. Eine bis einschließlich 2016 vorgesehene pauschale Erhöhung dieser Bemessungsgrundlage, mit der insb. Mindereinnahmen durch den Entfall der österreichischen Zölle abgebildet wurden, entfiel mit dem FAG 2017.

Mit dem FAG 2017 entfiel auch der frühere, ebenfalls als Vorweganteil geregelte Anteil der Gemeinden am EU-Beitrag.

Diese Änderungen ab dem Jahr 2017 waren Teil des Vereinfachungspakets im FAG 2017. Sie führten zwar zu einer Erhöhung des beim Bund verbleibenden Anteils am EU-Beitrag, allerdings wurden diese Änderungen – wie das gesamte Vereinfachungspaket – durch Änderungen der Schlüssel für die Verteilung der Ertragsanteile neutralisiert.

4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget

Der überwiegende Teil der Zahlungen des Bundes an die Länder und Gemeinden wird zum einen in der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben, zum anderen in der Untergliederung 44 Finanzausgleich verbucht.

Vor allem Zahlungen aus den unterschiedlichsten Kostentragungsbestimmungen werden dagegen in der sachlich zuständigen Untergliederung veranschlagt. Die wesentlichen Untergliederungen werden hier kurz erläutert.

Untergliederung 16: Anteile aus Abgaben

Die in der Untergliederung 16 als Ab-Überweisungen verbuchten Zahlungen an Länder und Gemeinden setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

Anteile an Abgaben

in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ertragsanteile							
16.01.02.00-2/8391.200	Einkommen- und Vermögensteuern Länder	-11.588	-11.966	-12.492	-12.534	-13.563	-14.279
16.01.02.00-2/8392.000	Einkommen- und Vermögensteuern Gemeinden	-6.800	-7.319	-7.227	-7.253	-7.856	-8.376
16.01.02.00-2/8491.000	Sonstige Steuern Länder	-8.580	-8.623	-8.867	-9.161	-9.195	-9.546
16.01.02.00-2/8492.000	Sonstige Steuern Gemeinden	-6.251	-6.100	-6.527	-6.950	-7.088	-7.342
16.01.02.00-2/8391.100	Kunstförderungsbeitrag an Länder	-3	-1	0	0	0	0
16.01.02.00-2/8392.100	Kunstförderungsbeitrag an Gemeinden	-2	-0	0	0	0	0
Summe Ertragsanteile		-33.225	-34.009	-35.113	-35.899	-37.702	-39.543
16.01.03.00-2/8491.001	Ausgaben gemäß GSBG: Länder	-1.794	-1.992	-2.089	-2.300	-2.350	-2.500
Ab-Überweisungen Länder u. Gemeinden		-35.019	-36.001	-37.202	-38.199	-40.052	-42.043

Quelle: bis 2024: BRA, 2025: vorl. Erfolg, 2026: BVA, ab 2027 BVA-E

Budgetposition 16.01.03.00-2/8491.001: Kranken- und Kuranstalten sowie die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens erhalten gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG) eine Beihilfe in Höhe der seit 1. Jänner 1997 nicht mehr abziehbaren Vorsteuer (abzüglich eines Kürzungsbetrages für Einnahmen von privater Seite).

Untergliederung 44: Finanzausgleich

In der Untergliederung 44 wird der Großteil der Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs veranschlagt, also va. die Zahlungen auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024) und des Katastrophenfondsgesetzes 1996 (KatFG 1996). Die einzelnen Transfers und ihre Budgetpositionen sind in Tabelle 5 detailliert aufgelistet.

Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrerinnen und Landeslehrer

Der Bund ersetzt den Ländern sowohl die Aktivitätsbezüge der Landeslehrerinnen und Landeslehrer (zu 100% an den allgemein bildenden Pflichtschulen sowie zu 50% an den berufsbildenden Pflichtschulen und an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen) als auch 100% des Pensionsaufwands. Die Zahlungen für den Aktivitätsaufwand werden für die Lehrerinnen und Lehrer an Pflichtschulen in der Untergliederung 30 Bildung, für Lehrerinnen und Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus veranschlagt, die Pensionskostenersätze hingegen in der Untergliederung 23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte.

Ab dem Jahr 2013 sind von den Ländern als zuständige Dienstbehörden für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer Pensionsbeiträge (Dienstgeberbeitrag, DGB) an das Bundesministerium für Finanzen zu leisten. Diese werden ab dem BVA 2014 in der Budgetposition 30.02.01.00-1/7302.018 Transferzahlungen Landeslehrer DGB (kalkuliert) veranschlagt.

Landeslehrerinnen und Landeslehrer in Mio. €

Budgetposition	Auszahlungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
30.02.01.00-1/7302.000 +	Allgemein bildende Pflichtschulen ¹	4.079	4.319	4.701	5.198	5.501	5.638	5.814	5.810
30.02.01.00-1/7302.013									
30.02.03.00-1/7302.000	Berufsbildende Pflichtschulen	177	187	195	218	228	238	242	249
42.04.05.00-1/7302.014	Land- und forstw. Berufs- u. Fachschulen ²	46	47	49	52	54	54	55	55
23.01.04	Pensionsaufwand	2.151	2.271	2.465	2.766	2.949	3.122	3.203	3.312
30.02.01.00-1/7302.018	Dienstgeberbeitrag Pensionen	191	180	178	177	167	160	139	125
Summe		6.643	7.004	7.589	8.411	8.899	9.212	9.454	9.550

Quelle: bis 2024: BRA, 2025: vorl. Erfolg, 2026: BVA, ab 2027 BVA-E

¹ In den Jahren 2022 und 2023 inkl. der Budgetposition 30.02.01.00-1/7303.488

² Im Jahr 2021 unter der Budgetposition 42.02.03.00-1/7302.014

Untergliederung 18: Kostenersatz an Länder für Flüchtlingsbetreuung

Die wichtigsten Positionen der Zahlungen des Bundes an die anderen Gebietskörperschaften in der Untergliederung 18 Fremdenwesen sind die Budgetpositionen 18.01.01.00-1/7303.010 Kostenersätze an Länder (Grundversorgung) und 18.01.01.00-2/8503.103 Kostenersätze der Länder (Grundversorgung) mit den Kostenersätzen an die Länder bzw. von den Ländern für Flüchtlingsbetreuung. Konkret handelt es sich um die Kostenersätze gemäß der mit 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (BGBl. I Nr. 80/2004), gemäß der die Gesamtkosten zwischen Bund und Ländern grosso modo im Verhältnis von 6:4 geteilt werden (Art. 10 der Vereinbarung).

Untergliederungen 21 und 44: Pflege

Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit der Finanzierung von Pflege gibt es nicht nur als Zahlungen aus dem Pflegefonds, sondern auch bei der Finanzierung des Pflegegeldes und der 24-Stunden-Betreuung sowie als Finanzausgleich des Bundes zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Klima gemäß § 25 FAG 2024. Mit dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz und dem Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz wurden im Jahr 2022 zusätzliche Transfers an die Länder eingeführt, die aber nunmehr in den erhöhten Zweckzuschuss aus dem Pflegefonds aufgegangen sind.

Pflegefonds und Hospiz- und Palliativfonds:

Mit der Gewährung von Zweckzuschüssen aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege und weiters Pflegeausbildungen sowie eine Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal. Diese Mittel des Pflegefonds werden durch einen Vorwegabzug vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß dem FAG 2024 aufgebracht, sodass die Finanzierung im Ergebnis zu rd. 2/3 durch den Bund und zu rd. 1/3 durch die Länder und Gemeinden erfolgt. Aufgrund der COVID-19-Krise wurden in den Jahren 2020 und 2021 aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zusätzliche Zuschüsse für die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und der durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendigen Maßnahmen vorgesehen.

Um mehr Menschen für Pflegeberufe zu gewinnen, stellte der Bund den Ländern mit dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz und dem Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz zusätzliche Mittel zur Verfügung. Beide Transfers werden als Teil des Finanzausgleichs ab dem Jahr 2024 in den Pflegefonds integriert.

Für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung werden für die Finanzausgleichsperiode ab dem Jahr 2017 zusätzlich 18,0 Mio. € pa. zur Verfügung gestellt, wovon jeweils 6,0 Mio. € zu Lasten des Bundes aus dem Pflegefonds, durch die Träger der Sozialversicherung und durch die Länder aufgebracht werden. Ab dem Jahr 2022 wurde stattdessen der Hospiz- und Palliativfonds als Unterstützungsangebot an die Länder für die Hospiz- und Palliativversorgung, wiederum mit einer Drittelfinanzierung von Bund, Sozialversicherung und Ländern, eingerichtet.

Aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses stellte der Bund den Ländern für das Jahr 2018 auf Basis einer Abrechnung der Buchhaltungsagentur rd. 295,5 Mio. € und für die Jahre ab 2019 pauschal 300,0 Mio. € zusätzlich aus dem Pflegefonds zur Verfügung.

Diese Zuschüsse an die Länder sind von diesen an die Gemeinden entsprechend deren Anteil an den Nettoausgaben für Pflegedienstleistungen in der Langzeitpflege weiterzuleiten.

Pflegegeld:

Mit der Kompetenzbereinigung durch das Pflegegeldreformgesetz 2012 übernahm der Bund ab dem Jahr 2012 auch die Zuständigkeit für das ehemalige Landespflegegeld. Der Mehraufwand für den Bund beträgt 619,3 Mio. € (2025).

Als Kostenersatz leisten die Länder und Gemeinden einen Beitrag in Höhe des Jahresaufwandes 2010, das sind 244,7 Mio. € durch die Länder und 127,2 Mio. € durch die Gemeinden, sohin in Summe 371,8 Mio. €; diese Kostenersätze decken somit nicht den Mehraufwand des Bundes. Diese Ersätze finden im Bundeshaushalt keinen Niederschlag, weil sie nicht als Transfers, sondern als Kürzung der Anteile der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer gestaltet sind (§ 11 Abs. 2 Z 4 FAG 2024).

24-Stunden-Betreuung:

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung (BGBl. I Nr. 59/2009) haben sich der Bund und die Länder ua. dazu verpflichtet, die Ausgaben für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung im Verhältnis von Bund 60,0% zu Ländern 40,0% zu bedecken.

Der Anteil des Bundes wird in der Budgetposition 21.02.02.00-1/7335.083 als Zahlung an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (§ 22 des Bundesbehindertengesetzes) dargestellt, es handelt sich bei diesen Ausgaben somit nicht um Transfers an die Länder.

Finanzzuweisung:

Als Teil der Vereinbarung über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 gewährte der Bund den Ländern und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales eine Finanzzuweisung iHv. 300,0 Mio. € p.a. (§ 24 FAG 2017). Mit dem FAG 2024 wurde dieser Transfer fortgeführt und als Finanzzuweisung an die Länder und Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Klima auf nunmehr jährlich 600,0 Mio. € (inkl. dem Strukturfonds für strukturschwache Gemeinden, §§ 25 und 26 FAG 2024) erhöht.

Aufgrund einer Umschichtung zu Lasten Wiens stehen letztlich 606,0 Mio. € zur Verfügung. Von diesen Mitteln erhalten die Länder rd. 386,3 Mio. € und die Gemeinden rd. 219,7 Mio. € jährlich, wobei vom Anteil der Gemeinden 120,0 Mio. € als Strukturfonds für strukturschwache Gemeinden verteilt werden. Bei den Überweisungen aus dem Strukturfonds sind auch Restzahlungen aus den Kommunalinvestitionsgesetzen 2017 und 2020 berücksichtigt (weshalb die Auszahlungsbeträge in einzelnen Jahren auch über bzw. unter den hier genannten Beträgen liegen).

Transfers im Zusammenhang mit Pflege

Auszahlungen in Mio. €

Budgetposition	Bezeichnung	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Pflegefonds:								
21.02.02.00-1/7303.039	Transferzahlungen an Länder (Sonstige) (zw)	436	456	1.100	1.155	1.207	1.259	1.313
21.02.02.00-1/7303.488	Transferzahlungen an Länder, Covid-19	-	-	-	-11	-	-	-
21.02.02.00-1/7303.053	Ländertransferzahlungen (Hospiz-u. Palliativbetr.)	20	36	25	25	56	59	61
21.02.02.00-1/7303.054	Pflegeregress (ASVG)	100	100	100	100	100	100	100
21.02.02.00-1/7303.055	Pflegeregress	200	200	200	200	200	200	200
Pflegepersonal:								
21.02.02.00-1/7303.061	Transferzahlung f. Ausbildung Pflege	50	88	-71	0	-	-	-
21.02.02.00-1/7303.062	Entgelterhöhung Pflege	-	547	-16	-	-	-	-
24-Stunden-Betreuung:								
21.02.02.00-1/7335.083	Zuwendungen an den Fonds (§ 21b BPGG)	108	148	155	126	127	120	117
Summe Auszahlungen aus der UG 21		914	1.575	1.494	1.596	1.690	1.737	1.791
Finanzzuweisung Gesundheit, Pflege und Klima								
44.01.04.00-1/7302.021	Finanzzuw.nachhaltige Haushaltsführung an Länder	193	193	386	386	386	386	386
44.01.04.00-1/7304.021	Finanzz. nachhaltige Haushaltsführung an Gemeinden ¹	53	53	100	100	100	100	100
44.01.04.00-1/7304.022	Strukturfonds an Gemeinden	64	65	120	120	118	120	120
Summe Finanzzuweisung UG 44		310	311	606	606	604	606	606
Summe		1.224	1.886	2.100	2.202	2.294	2.343	2.397

Quelle: bis 2024: BRA, 2025: vorl. Erfolg, 2026: BVA, ab 2027 BVA-E

¹ Im Jahr 2025: exkl. der Bedarfszuweisung gem. § 28a FAG 2024 iHv. 300,0 Mio. €

Untergliederung 31: Klinischer Mehraufwand

Die Zahlungen in der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung an die Länder bestehen im Wesentlichen für den Klinischen Mehraufwand. Der laufende Klinische Mehraufwand und paktierte Investitionen werden über das Globalbudget der Medizinischen Universitäten in der 3. Säule des Universitätsbudgets (Teil der Budgetposition 31.02.01.00-1/7347.900 Universitäten: Infrastruktur u. strategische Mittel) abgewickelt. Beiträge des Bundes zu Klinikbauten finden sich unter der Budgetposition 31.02.01.00-1/7353.440.

Diese Zahlungen beruhen auf § 55 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), wonach der Bund ua. die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung, Erweiterung und beim Betrieb der zugleich dem Unterricht an Medizinischen Universitäten dienenden öffentlichen Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben, ersetzt.

Untergliederung 41: Mobilität

Die größte Position der Transfers in der Untergliederung 41 Mobilität bilden die Budgetpositionen 41.02.02.001/7355.500 und 41.02.02.00-1/7355.501, bei denen der jährliche Bundesbeitrag für den Wiener UBahn-Bau gemäß dem Schienenverbundvertrag zwischen dem Bund und Wien iHv. 78,0 Mio. € veranschlagt wird.

Für die Finanzierung von Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen wurden mit dem FAG 2017 und FAG 2024 Verwaltungsfonds auf Landesebene vorgesehen, welche mit insgesamt 9,6 Mio. € paritätisch von Bund und Gemeinden dotiert werden. Der Bundesanteil iHv. 4,8 Mio. € wird in der Budgetposition 41.02.02.00-1/7352.000 als Zweckzuschuss an die Länder verbucht, der Anteil der Gemeinden wird (analog zur Vorgangsweise bei den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln) durch einen Abzug vor der Verteilung ihrer Ertragsanteile innerhalb der Länder aufgebracht.

Weitere Transfers an die Länder und Gemeinden enthalten die Budgetpositionen 41.02.01.00-1/7303.029 und 41.02.01.00-1/7305.100 für zusätzliche Verkehrsdienste (BVAE 2027 und 2028: 7,9 Mio. €).

Keine Transfers im Sinne der Finanzverfassung, aber aus Sicht des Finanzausgleichs von Bedeutung, sind die Zahlungen an die Verkehrsverbünde im Detailbudget 41.02.01.00 (vgl. Konten 7430.100 bis 7430.800) iHv. 129,0 Mio. € im BVA-E 2027 und iHv. 127,7 Mio. € im BVA-E 2028. Zusätzlich werden für die Einführung und Marktentwicklung des Klimatickets Österreich und regionaler Klimatickets und der daraus resultierenden notwendigen Abgeltung von Tarifierungsverlusten von Verkehrsverbänden und Eisenbahnverkehrsunternehmen im BVA-E 2027 und 2028 insgesamt Mittel iHv. 730,6 Mio. € bzw. 788,6 Mio. € im Detailbudget 41.03.01.00 (vgl. Konten 7270.000, 7270.006, 7430.000) veranschlagt.

Hinzuweisen ist auch auf die Bestellungen des Bundes von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Schienenpersonenverkehr gemäß § 48 Bundesbahngesetz und § 3 Privatbahngesetz (BVA-E 2027 1.628,2 Mio. € und 1.412,5 Mio. € im BVA-E 2028, Budgetpositionen 41.02.02.00-1/7411.019, 7411.020, 41.02.01.00-1/7411.072), die Investitionsförderungen des

Bundes für Privatbahnen gemäß § 4 Privatbahngesetz (BVA-E 2027 und 2028 iHv. jeweils 88,7 Mio. €, Budgetposition 41.02.02.00-1/7452.508) sowie Förderprogramme für Stadtre-gionalbahnen iHv. 24,8 Mio. € im BVA-E 2027 und iHv. 29,9 Mio. € im BVA-E 2028 (Budget-positionen 41.02.02.00-1/7303.045, 7305.500).

Weiters bereitgestellt werden Mittel für Aktive Mobilität iHv. je 8,0 Mio. € im BVA-E 2027 und 2028 (Budgetposition 41.02.01.00-1/7430.018) zzgl. Anteile des KLI.EN (BVA-E 2027 iHv. 172,3 Mio. € bzw. BVA-E 2028 iHv. 162,6 Mio. € auf den Budgetpositionen 41.01.02.00-1/7330.080 und 41.01.02.00-1/7330.081) sowie für Dekarbonisierung/E-Mobilität iHv. 89,7 Mio. € im BVA-E 2027 und 94,1 Mio. € im BVA-E 2028 (Budgetpositionen 41.02.01.00-1/7411.802, 7411.803) zzgl. Anteile des KLI.EN (BVA-E 2027 iHv. 55,8 Mio. € bzw. BVA-E 2028 iHv. 43,4 Mio. € auf der Budgetposition 41.01.02.00-1/7330.081).

Zudem werden in den Jahren 2027 und 2028 Mittel für die Mobilitätsunterstützung von Lehrlingen (je 5,0 Mio. €, Budgetposition 41.02.01.00-1/7430.028) und die Stärkung von Interregio-Buslinien iHv. 18,5 Mio. € bzw. 17,5 Mio. € (Budgetposition 41.02.01.00-1/7430.029) zur Verfügung gestellt.

Untergliederung 42: Siedlungswasserwirtschaft

Die Förderung von Investitionen in die Siedlungswasserwirtschaft gemäß dem Umwelt-förderungsgesetz bildet die größte Ausgabenposition in der Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Finanziert werden vor allem langfristige Förderungen (ca. 25 Jahre) für Maßnahmen zur kommunalen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Den Auszahlungen in der Untergliederung 42 stehen zweckgebundene Einzahlungen aus zwei Quellen gegenüber: Der langfristig größere Anteil stammt aus Steueranteilen, welche in der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben, Budgetposition 16.01.02.00-2/8498.043, als Ab-Überweisung und in der Untergliederung 42 als Einzahlungen erfasst werden. Die zweite Quelle sind Überweisungen aus dem Vermögen des auf Abwicklung gestellten Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) für Sondertranchen. Die Überweisungen aus dem Vermögen des UWF wurden in der laufenden Finanzausgleichsperiode um 160 Mio. € im Jahr 2024, 150 Mio. € im Jahr 2025, 140 Mio. € im Jahr 2026, 130 Mio. € im Jahr 2027 und 120 Mio. € im Jahr 2028 erhöht und zur teilweisen Finanzierung der Steueranteile ver-wendet.

Die erwähnten Steueranteile kürzen „brutto“, nämlich noch vor dem Abzug der UWF-Anteile, durch einen Vorwegabzug die gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß dem FAG 2024, sodass die Finanzierung im Ergebnis zu rd. 2/3 durch den Bund und zu rd. 1/3 durch die Länder und Gemeinden erfolgt. Die UWF-Mittel zur teilweisen Finanzierung der Steueranteile erhöhen die Ertragsanteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Verhältnis von 70,8% : 16,4% : 12,8%, wobei auch die Mittel des UWF und somit die nunmehr verwendeten Mittel bis zum Jahr 1992 in diesem Verhältnis finanziert wurden.

Sowohl die Höhe der jährlichen Zusicherungen als auch die Finanzierung der Förderungsmittel sind Teil des Finanzausgleichs. Da die Investitionsförderungen jedoch nicht nur Gebietskörperschaften gewährt werden, werden sie im Budget nicht als Transfers im Sinne der Finanzverfassung erfasst.

Siedlungswasserwirtschaft
in Mio. €

Budgetposition (2024)	Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
42.06.06.00-1/7700.251	Investitionsförderungen (zw)	310	283	267	257	243	248	247	239
Summe Auszahlungen		310	283	267	257	243	248	247	239
42.06.06.00-2/8409.000	Steueranteile für Siedlungswasserwirtschaft (zw)	281	259	241	69	63	67	68	67
42.06.06.00-2/8530.023	Überweisung vom UWF (Sondertranchen) (zw)	30	23	26	187	180	181	180	171
Summe Einzahlungen		310	283	267	256	243	248	247	239

Quelle: bis 2024: BRA, 2025: vorl. Erfolg, 2026: BVA, ab 2027 BVA-E

Untergliederungen 24 und 44: Krankenanstaltenfinanzierung

Die Mittel der Landesgesundheitsfonds werden – neben Beiträgen der Sozialversicherung und GSBG-Mitteln – durch die Bundesgesundheitsagentur sowie durch die Länder und Gemeinden aufgebracht. Die Bundesgesundheitsagentur wird wiederum vom Bund und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dotiert (Art. 27 und 28 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I 98/2017, bzw. §§ 57 ff KAKuG).

Anteile des Bundes:

Die Dotierung der Bundesgesundheitsagentur durch den Bund beträgt rd. 0,86% der Nettoaufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel (siehe 4.2.1). Diese Auszahlungen des Bundes werden im Detailbudget 24.02.01.00 „Krankenanstaltenfinanzierung nach dem KAKuG, variabel“ verbucht. Diese Beträge sind von der Bundesgesundheitsagentur fast zur Gänze – nach Abzug der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens, der Mittel für die Finanzierung von Projekten und Planungen, der Mittel für wesentliche Vorsorgeprogramme, Behandlungsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung, der Mittel zur Finanzierung von überregionalen Vorhaben, von Mitteln für den elektronischen Gesundheitsakt und allfälliger für Anstaltspflege im Ausland aufzuwendender Mittel sowie ab dem Jahr 2024 auch der Mittel für Vorhaben im Bereich Digitalisierung/eHealth, Gesundheitsförderung und Impfen – an die Landesgesundheitsfonds zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung weiterzuleiten (§ 57 ff KAKuG).

Als Teil der Vereinbarung über den Finanzausgleich wurde der Zweckzuschuss des Bundes ab dem Jahr 2008 um 100,0 Mio. € erhöht und seit dem Jahr 2009 zur Gänze, dh. auch hinsichtlich seiner bisher fixen Anteile, entsprechend der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel valorisiert.

Im Jahr 2022 leistete der Bund zusätzliche Mittel in Höhe von 750,0 Mio. € an die Länder insbesondere für Mindereinnahmen im Bereich der Krankenanstalten, die in den Jahren 2020 und 2021 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstanden sind (§ 57a KAKuG).

Darüber hinaus umfasst die UG 24 Gesundheit (Detailbudget 24.02.03.00) seit dem Jahr 2017 eine Ausgleichszahlung für den Entfall des Selbstbehaltes für Kinder und Jugendliche bei Spitalsaufenthalten in Höhe von 5,0 Mio. € pa. Diese Ausgleichszahlungen erfolgen im Wege der Bundesgesundheitsagentur an die Landesgesundheitsfonds (§ 57 Abs. 2 KAKuG).

Ein weiterer, in der UG 24 erfasster Zuschuss an alle Träger von öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten ist in § 24 Abs. 4 FAG 2024 geregelt. Dieser Zuschuss entstand als Ausgleich zum Entfall der Befreiung dieser Rechtsträger vom Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds im Jahr 2008. Da diese Zuschüsse nicht nur Gebietskörperschaften gewährt werden, werden sie im Budget nicht als Transfers im Sinne der Finanzverfassung erfasst.

Mit dem Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2028 wurden zusätzliche Zweckzuschüsse des Bundes vereinbart und in § 57 Abs. 1a KAKuG geregelt:

- zur Stärkung des niedergelassenen Bereichs: 300,0 Mio. € pa., sohin über die Laufzeit 1.500,0 Mio. €,
- zur Stärkung des spitalsambulanten Bereichs und für Strukturreformen im Jahr 2024 550,0 Mio. € und in den weiteren Jahren indexierte, bis zum Jahr 2028 auf 656,5 Mio. € steigende Beträge, über die Laufzeit 3.016,9 Mio. €, und
- für Medikamente 3,0 Mio. € pa., sohin über die Laufzeit 15,0 Mio. €.

Anteile der Länder:

Die Mittel der Länder für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,949% des Umsatzsteueraufkommens (Art. 28 Abs. 1 Z 2 und Art. 29 Abs. 1 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens). Diese Zahlungen finden im Bundeshaushalt keinen Niederschlag, weil sie von den Ländern aus ihren Ertragsanteilen an ihre jeweiligen Landesgesundheitsfonds geleistet werden. Um dies trotz der unterschiedlichen länderweisen Anteile an den Ertragsanteilen einerseits und an den Zahlungen an die Landesgesundheitsfonds andererseits ohne Ausgleichszahlungen innerhalb der Länder zu ermöglichen, wird ein Anteil der Ertragsanteile iHv. 0,949% des USt-Aufkommens im Verhältnis der Landesquoten für die Krankenanstaltenfinanzierung aufgeteilt (§ 11 Abs. 6 Z 3 FAG 2024).

Anteile der Gemeinden:

Die Mittel der Gemeinden für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,642% des Umsatzsteueraufkommens. Da direkte Zahlungen der einzelnen Gemeinden an die Fonds unzumutbar wären, werden diese Beträge im FAG 2024 rechtlich als Zweckzuschuss des Bundes geregelt, der durch einen Abzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert wird (§ 11 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 FAG 2024). Der Abzug wird als Ab-Überweisung in der Budgetposition 16.01.02.00-2/8498.044 „Für Krankenanstaltenfinanzierung v. USt (Gem. Anteil)“, der Zweckzuschuss beim Detailbudget 44.01.03.00-1 „Zuschüsse für Krankenanstalten, variabel“ verbucht.

Krankenanstaltenfinanzierung

in Mio. €

Detailbudget	Auszahlungen	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
24.02.01.00	§ 57 (1) KAKuG Zweckzuschüsse des Bundes	872	910	920	934	965	1.009	1.050
24.02.02.00-1/7334.189	§ 57 (1a) Z1 KAKuG Stärkung des niedergelassenen Bereichs	0	0	300	300	300	300	300
24.02.02.00-1/7334.289	§ 57 (1a) Z2 KAKuG Stärkung des spitalsambulanten Bereichs und Strukturreformen	0	0	550	578	604	629	657
24.02.02.00-1/7334.689	§ 57 (1a) Z3 KAKuG Medikamente			3	3	3	3	3
24.02.03.00-1/7337.089	Ersatz Spitalskostenbeitrag (Kinder/Jugendliche)	5	5	5	5	5	5	5
44.01.04.00-1/7303.488	Finanzzuweisung § 57a KAKuG (COVID 19)	750	0	0	0	0	0	0
24.02.02.00	Zuschuss des Bundes an gemeinn. Krankenanst. Anteile der Länder	84	84	84	84	84	84	84
44.01.03.00	Anteile der Gemeinden	211	227	228	234	243	247	255
Summe Auszahlungen		2.233	1.562	2.425	2.482	2.563	2.643	2.730

Quelle: bis 2024: BRA, 2025: vorl. Erfolg, 2026: BVA, ab 2027 BVA-E

Untergliederungen 44: Kommunalinvestitionsgesetze

Mit den vier Kommunalinvestitionsgesetzen 2017, 2020, 2023 und 2025 hat die Bundesregierung auf unterschiedliche Krisen reagiert und den Gemeinden Zweckzuschüsse für Investitionen zur Verfügung gestellt, um kommunale Investitionen zu unterstützen und so dazu beigetragen, dass das Investitionsniveau der kommunalen Ebene auf einem langfristig hohen Niveau geblieben ist.

Mit Novellen im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025 (BBG 2025) wurden die Mittel aus den Kommunalinvestitionsgesetzen 2020, 2023 und 2025 den Gemeinden einfacher und ohne verpflichtende Kofinanzierung für Investitionen zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck wurden die bisherigen Zweckzuschüsse in Finanzzuweisungen für Investitionen umgewandelt, bei denen die Gemeinden selbst über die konkrete Investition entscheiden. Die Mittel müssen von den Gemeinden nach wie vor für Investitionen eingesetzt werden, wobei durch Berichte an den Gemeinderat weiterhin für Transparenz über die Mittelverwendung gesorgt wird. Durch den Entfall der verpflichtenden Kofinanzierung wurde es den Gemeinden aber zugleich erleichtert, die notwendigen Investitionen zu tätigen.

Kommunalinvestitionsgesetz 2017

Das erste Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017) umfasste ein Volumen von 175,0 Mio. €, wobei für Personal- und Sachkosten pauschal rd. 2,2 Mio. € verwendet wurden. Vom verbleibenden Volumen von 172,8 Mio. € wurden 129,1 Mio. € für Zweckzuschüsse verwendet, die restlichen 43,7 Mio. € gingen über den Strukturfonds ebenfalls an die Gemeinden.

Kommunalinvestitionsgesetz 2020

Mit dem KIG 2020 mit einem Volumen von 1.000,0 Mio. € reagierte die Bundesregierung auf das durch die COVID-19-Krise ausgelöste Einbrechen der Ertragsanteile. Die von den Gemeinden nicht in Anspruch genommenen Mittel iHv. 1,8 Mio. € wurden im Jahr 2023 über den Strukturfonds ausbezahlt.

Mit den Änderungen im BBG 2025 wurden im Jahr 2025 die damals laufenden Nachweisprüfungen eingestellt. Nicht abgerechnete Zuschüsse und nicht anerkannte Abrechnungen führten zu keinen Rückerstattungen an den Bund. Die nicht in Anspruch genommenen Zweckzuschüsse iHv. 1,8 Mio. € wurden vom Bund noch im Jahr 2025 an die jeweiligen Gemeinden überwiesen, die im Jahr 2023 erfolgte Erhöhung des Strukturfonds um diesen Betrag wird bei der nächsten Überweisung im Jahr 2026 ausgeglichen.

Kommunalinvestitionsgesetz 2023

Das KIG 2023, ebenfalls mit einem Volumen von 1.000,0 Mio. €, war eine Reaktion auf die massive Verteuerung von Energien aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und auf die hohen Inflationsraten. Die Frist für Anträge der Gemeinde auf Zweckzuschüsse hätte Ende des Jahres 2026 geendet.

Mit den Änderungen im BBG 2025 werden die noch nicht in Anspruch genommenen Mittel antraglos an die Gemeinden ausbezahlt. Da in den Jahren 2023 und 2024 rd. 738,25 Mio. € ausbezahlt wurden, verbleiben noch rd. 261,75 Mio. € zur Auszahlung, wovon rd. 44,0 Mio. € bereits im Jahr 2025 ausbezahlt wurden und 107,0 Mio. € im Jahr 2026 sowie rd. 110,8 Mio. € im Jahr 2027 als Finanzzuweisung ausbezahlt werden.

Die im Jahr 2023 an die Gemeinde ausbezahlte Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt der Gemeinden gemäß § 6 des KIG 2023 iHv. 75,0 Mio. € bleibt von den dargestellten Änderungen unberührt.

Kommunalinvestitionsgesetz 2025

Das KIG 2025 als Teil eines Gemeindepakets mit einem Volumen von 620,0 Mio. € (davon 120,0 Mio. € für den digitalen Umstieg) war eine Reaktion auf die relativ schwache Entwicklung der Gemeinde-Ertragsanteile. Nicht in Anspruch genommene oder zurückzuzahlende Zweckzuschüsse wären zu 2/3 dem Bund verblieben.

Auch diese Transfers werden nunmehr antraglos als Finanzzuweisungen für Investitionen überwiesen. Diese Finanzzuweisung umfasst den gesamten maximalen Betrag an bisherigen Zweckzuschüssen, womit der bisherige Anteil des Bundes von 2/3 der nicht in Anspruch genommenen Mittel entfällt.

Von der Finanzzuweisung iHv. 620,0 Mio. € gemäß dem KIG 2025 werden im Jahr 2025 167,0 Mio. €, im Jahr 2026 213,0 Mio. €, im Jahr 2027 180,0 Mio. € und im Jahr 2028 60,0 Mio. € ausbezahlt. Da die Anteile der einzelnen Gemeinden sich gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht ändern sollten, ist für die Ermittlung der Anteile der einzelnen Gemeinde an der nunmehrigen Finanzzuweisung gemäß dem KIG 2025 sowohl der bisherige für den Zweckzuschuss digitaler Wandel vorgesehene, von der Größenklasse abhängige Betrag je Einwohner und für den Rest der sogenannte „KIG-Schlüssel“ (50% Einwohnerzahl und 50% abgestufter Bevölkerungsschlüssel) vorgesehen.

Finanzzuweisungen gemäß dem KIG 2023 und KIG 2025 ab dem Jahr 2025

Auf Basis der mit dem BBG 2025 reformierten Kommunalinvestitionsgesetze 2023 und 2025 ergeben sich folgende Auszahlungsbeträge in den Jahren 2025 bis 2028:

- 2025: 211,0 Mio. €
- 2026: 320,0 Mio. €
- 2027: 290,8 Mio. €
- 2028: 60,0 Mio. €

Kommunalinvestitionsgesetze
in Mio. €

Detailbudget	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Summe
44.01.04.00-1/7305.101 +													
44.01.04.00-1/7355.100 KIG 2017 Investitionen	20,9	116,4	0,0	0,1	-1,4	-4,5	-2,4	-	-	-	-	-	129,1
44.01.04.00-1/7304.022 KIG 2017 Strukturfonds	-	35,0	0,5	-0,1	0,6	4,3	3,3	-	-	-	-	-	43,7
44.01.04.00-1/7305.488 +													
44.01.04.00-1/7355.488 KIG 2020 Investitionen	-	-	-	260,7	560,5	159,3	17,7	-	1,8	-	-	-	1.000,0
44.01.04.00-1/7355.488 KIG 2020 Strukturfonds	-	-	-	-	-	-	1,8	-	-	-1,8	-	-	0,0
44.01.04.00-1/7305.101 +													
44.01.04.00-1/7355.100 KIG 2023 Investitionen	-	-	-	-	-	-	358,5	379,7	44,0	107,0	110,8	-	1.000,0
44.01.04.00-1/7355.100 KIG 2023 Bedarfszuweisung	-	-	-	-	-	-	75,0	-	-	-	-	-	75,0
44.01.04.00-1/7355.101 KIG 2025 Investitionen KIG-Schlüssel ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	167,0	183,0	150,0	-	500,0
44.01.04.00-1/7355.101 KIG 2025 Investitionen Digi-Schlüssel ²	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30,0	30,0	60,0	120,0
Summe Auszahlungen	20,9	151,4	0,5	260,7	559,7	159,1	453,9	379,7	212,8	318,2	290,8	60,0	2.867,8

Quelle.: bis 2024: BRA, 2025: vorl. Erfolg, 2026: BVA, ab 2027: BVA-E

¹ Investitionen KIG-Schlüssel = Finanzzuweisung für Investitionen, Anteile nach dem „KIG-Schlüssel“: 50% Einwohnerzahl, 50% abgestufter Bevölkerungsschlüssel

² Investitionen Digi-Schlüssel = Finanzzuweisung für Investitionen, Anteile nach dem Schlüssel für den ursprünglichen Zweckzuschuss „digitaler Wandel“

Kommunalinvestitionsgesetze - länderweise Darstellung
in Mio. €

Gemeinden	KIG 2017 Investitionen	KIG 2017 Strukturfonds	KIG 2020 Investitionen	KIG 2023 Investitionen	KIG 2023 Bedarfszuweisung ¹	KIG 2025 Investitionen (KIG-Schlüssel) ²	KIG 2025 Investitionen (Digi-Schlüssel) ³	Summe
Burgenland	4,1	4,4	31,0	31,0	2,3	15,5	5,6	93,7
Kärnten	9,9	6,2	62,7	62,4	4,7	31,0	7,8	184,7
Niederösterreich	25,9	12,5	179,7	179,9	13,5	89,8	26,2	527,4
Oberösterreich	22,3	5,5	162,4	162,5	12,2	81,1	22,5	468,5
Salzburg	8,7	0,8	61,9	61,9	4,6	30,8	7,6	176,3
Steiermark	22,7	12,0	137,3	136,6	10,2	68,0	17,7	404,6
Tirol	10,5	1,9	82,1	82,1	6,2	40,9	11,7	235,4
Vorarlberg	6,5	0,3	43,5	43,7	3,3	21,8	5,1	124,1
Wien	18,6	-	239,5	240,0	18,0	121,3	15,8	653,2
Summe Auszahlungen	129,1	43,7	1.000,0	1.000,0	75,0	500,1	119,9	2.867,8

Quelle.: bis 2024: BRA, 2025: vorl. Erfolg, 2026: BVA, ab 2027: BVA-E

¹ Bedarfzuweisung = Bedarfzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt der Gemeinden gemäß § 6 des KIG 2023

² Investitionen KIG-Schlüssel = Finanzzuweisung für Investitionen, Anteile nach dem „KIG-Schlüssel“: 50% Einwohnerzahl, 50% abgestufter Bevölkerungsschlüssel

³ Investitionen Digi-Schlüssel = Finanzzuweisung für Investitionen, Anteile nach dem Schlüssel für den ursprünglichen Zweckzuschuss „digitaler Wandel“

5 Abkürzungsverzeichnis

aBS	abgestufter Bevölkerungsschlüssel
BBG	Budgetbegleitgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BSWG	Bundes-Sonderwohnbaugesetz (1982 und 1983)
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf des Bundesvoranschlags
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COVID	Corona virus disease
DGB	Dienstgeberbeitrag
EA	Ertragsanteile
EU	Europäische Union
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
KatFG	Katastrophenfondsgesetz 1996
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
KIG	Kommunalinvestitionsgesetz
KLF	Kontierungsleitfaden
KLI.EN	Klima- und Energiefonds
oBHBH	Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
SV	Sozialversicherung
UG 2002	Universitätsgesetz 2002
USt	Umsatzsteuer
UWF	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds
VLT	Video-Lotterie-Terminal
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung